

Bericht des Rechnungshofes

**Österreichisches Patentamt;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	200
Abkürzungsverzeichnis _____	201

BMVIT

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie

Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____	203
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	211
Strategie und Organisation _____	211
Wirtschaftliche Steuerung und Entwicklung _____	219
Personal _____	228
Teilrechtsfähigkeit _____	234
Schlussempfehlungen _____	242

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Budget 2009 bis 2014 _____ 220

Tabelle 2: Erfolg 2009 bis 2013 _____ 221

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
B-KLR	Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
CAF	Common Assessment Framework
EU	Europäische Union
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖPA	Österreichisches Patentamt
PatG	Patentgesetz
PCT	Patent Cooperation Treaty (engl.) Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
USt	Umsatzsteuer
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter

Abkürzungen



v.a.	vor allem
VBÄ	Vollzeitbeschäftigungsäquivalent
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung

Das BMVIT und das Österreichische Patentamt kamen dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2012 (Reihe Bund 2012/7) zur Gebarungsüberprüfung „Österreichisches Patentamt“ veröffentlicht hatte, nach bzw. mit ersten Umsetzungsmaßnahmen teilweise nach.

Das Patentamt reduzierte zwar seinen Personalstand, aber das Projekt des BMVIT zur Aufgabenkritik und Reorganisation des Patentamts war noch nicht abgeschlossen. Dadurch blieben die erhöhten Aufwendungen (laut Vorbericht rd. 700.000 EUR jährlich) für die Doppelstruktur aus dem hoheitlichen und dem teilrechtsfähigen Bereich weiterhin aufrecht. Eine kostendeckende Gebührenstruktur wurde nur im Bereich bestimmter Service- und Informationsleistungen angestrebt.

Offen blieben weiters die Empfehlungen des RH zur Steuerung des Patentamts auf Basis der vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung und zur Einstellung der Nebenbeschäftigten von Bediensteten des Patentamts in der serv.ip.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Österreichischen Patentamts (Patentamt) war es, die Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

Gebührenstruktur bei den Patenten

Das BMVIT und das Patentamt setzten die Empfehlung, die progressive Gebührenstruktur zu überdenken und eine kostendeckende Gebührenstruktur zu prüfen, teilweise um. Es kam zwar zwischenzeitlich zu keinen wesentlichen Änderungen der Gebührenstruktur, aber für bestimmte Service- und Informationsleistungen des

Patentamts (Recherchen und Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz) wurden kostendeckende Gebühren mit einem entsprechenden VO-Entwurf angestrebt. Es fehlte jedoch noch die Zustimmung des BMF zu diesem. (TZ 2)

Marketingkonzept und Kundenorientierung

Das Patentamt setzte die Empfehlung, eine gemeinsame Marketingstrategie für den hoheitlichen und teilrechtsfähigen Bereich (serv.ip) zu entwickeln, um. Auf Basis des gemeinsamen Marketing- und Kommunikationskonzepts 2013 bis 2016 setzte das Patentamt bereits einige Maßnahmen (z.B. Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Datenbank, Bereinigung der Daten, Überarbeitung der Antragsformulare) zielgruppengenaue um. (TZ 3)

Aufgaben- und Organisationskritik

Im Mittelpunkt des BMVIT Projekts „ÖPA Status-Review“ stand die umfassende Aufgabenkritik im Patentamt und in der serv.ip. Das Ergebnis dieses Projekts soll bis Ende des Jahres 2014 zur Verfügung stehen. Damit setzte das BMVIT die Empfehlung, vor der Erhöhung von Gebühren eine gezielte Aufgaben- und Organisationskritik im Patentamt zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vorzunehmen, teilweise um. (TZ 4)

Darüber hinaus setzte das Patentamt Einsparungsmaßnahmen in der Aufbauorganisation, die den Trend der Ausgabensteigerung bei den Personalausgaben im Jahr 2013 umkehren konnten. Durch diese Maßnahmen sollten künftig laut Patentamt jährliche Einsparungen von ca. 1 Mio. EUR bei den Personalausgaben erzielt werden. (TZ 4)

Personalausgaben des hoheitlichen Bereichs – Prozessanalyse

Das Patentamt setzte die Empfehlung des RH, die 2005 nicht weiter fortgeführte Prozessanalyse mit dem Ziel von Effizienzsteigerungen wieder aufzunehmen, um, indem es im Jahr 2013 eine Prozessanalyse für den Bereich des Erfindungsschutzes mit insgesamt 19 Teilprozessen wieder aufnahm und ein neues Qualitätsmanagementtool implementierte. Im Zuge der Analyse sollten Schwachstellen, Ineffizienzen und Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Konkrete, quantifizierte Einsparungsziele waren nicht definiert. (TZ 5)

Anforderungen an das Patentamt aus dem Patent Cooperation Treaty (PCT)

Der RH hatte empfohlen, die Aufrechterhaltung des Status einer zertifizierten Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen (PCT-Status) kritisch zu hinterfragen. Das BMVIT setzte diese Empfehlung um. Es erachtete die Aufrechterhaltung des PCT-Status nicht für zwingend und stellte eine Reform des Patentamts in den Vordergrund. Das BMVIT begründete das Abgehen vom PCT-Status u.a. damit, dass die PCT-Recherchen aufgrund internationaler Verträge (Zentralisierungsprotokoll) nicht für österreichische Anmelder angeboten werden können. (TZ 6)

Das Patentamt setzte die Empfehlung teilweise um, weil es eine dauerhafte Aufrechterhaltung des PCT-Status nunmehr durch eine Mitgliedschaft im Donau Patent Institut anstrebte und damit von seinem bisherigen alleinigen PCT-Status abging. Allerdings entwickelte es keine Szenarien für ein Patentamt ohne PCT-Status. (TZ 6)

Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren

Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts aus den Europäischen Patentgebühren nicht mehr in den Haushalt des Patentamts einfließen zu lassen, sondern ihm lediglich die Verwaltungskosten für europäische Patente abzugelten, nicht um. Die hohen Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren flossen nach wie vor zur Gänze dem Patentamt zu. Der tatsächliche „Teilsaldo national“ wies die Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Patentamts für die Abwicklung der nationalen Schutzrechte aus. Er lag in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen – 3,8 Mio. EUR und – 6,8 Mio. EUR. Das heißt, das Patentamt konnte trotz steigender nationaler Einnahmen die Ausgaben für die Abwicklung der nationalen Schutzrechte nicht decken. (TZ 7)

Ab dem Budgetjahr 2013 erfolgte eine deutliche Anhebung der Ausgabenobergrenze für das Patentamt. Dadurch wurde der Anreiz für eine wirtschaftlich effiziente Führung des Patentamts nicht gesteigert. Das Patentamt konnte die Differenz zwischen budgetiertem und tatsächlich erzieltm Überschuss, der vor allem auf die hohen Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren zurückzuführen war, seiner Rücklage zuführen und verfügte mit Stichtag 31. Dezember 2013 über eine Rücklage in Höhe von 10,38 Mio. EUR. (TZ 7)

Finanzszenarien

Das Patentamt setzte die Empfehlung des RH, die Schätzungen über den Gebührenentfall im Falle einer Änderung des Verteilungsschlüssels der Europäischen Patentgebühren, eines Beitritts zum Londoner Übereinkommen bzw. der Einführung des EU-Patents in die Finanzplanung zu integrieren, um. Die aus dem Mai 2011 stammenden Schätzungen der Einnahmeverluste gingen im schlechtesten Fall von Einnahmeverlusten in Höhe von 8,54 Mio. EUR jährlich, im realistischen Szenario von 5,10 Mio. EUR jährlich und unter optimistischen Annahmen von 1,24 Mio. EUR jährlich aus. Das realistische Szenario floss in das haushaltsrechtliche Risikocontrolling ein. (TZ 8)

Kosten- und Leistungsrechnung

Das Patentamt führte eine Kosten- und Leistungsrechnung ein, die den Anforderungen des Haushaltsrechts entsprach. Damit setzte es die Empfehlung des RH, umgehend die vorhandene Kosten- und Leistungsrechnung zu aktivieren und zu einem Steuerungsinstrument mit Soll-Ist-Vergleichen auszubauen, teilweise um. Allerdings verwendete das Patentamt diese bisher nur rückblickend zur Ermittlung von Kosten der erbrachten Leistungen und nicht zur vorausschauenden Steuerung. (TZ 9)

Controlling

Das BMVIT und das Patentamt setzten die Empfehlung des RH, Kennzahlen aus der Kostenrechnung einzuführen und auf deren Basis ein wirkungsorientiertes Controlling einzurichten, teilweise um. Im Jahr 2012 wurde die Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling eingerichtet. Dieser standen 1,7 VBÄ zur Verfügung. Das Patentamt führte das bisher bereichsspezifische Controlling der operativen Ziele zu einem gesamthaften zusammen. Es verfügte jedoch weiterhin über kein Controlling auf Basis von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus der Kostenrechnung. (TZ 10)

Der RH hatte dem Patentamt empfohlen, im Zuge der Einführung des neuen Haushaltsrechts ab 2013 die strategischen Wirkungsziele kennzahlengestützt zu überwachen. Diese Empfehlung setzte das Patentamt um. Es hatte sich als einziges haushaltsrechtliches Wirkungsziel ein Gleichstellungsziel, nämlich die Steigerung des Anteils von Frauen, die das System des gewerblichen Rechtsschut-

zes nutzen, gesetzt und dieses Ziel in das gesamthafte Controlling der strategischen Ziele übernommen. (TZ 11)

Nebenbeschäftigung von Bediensteten

Das Patentamt setzte die Empfehlung des RH, die Nebenbeschäftigungen seiner Bediensteten in der serv.ip abzustellen, nicht um. Die Anzahl und die Summe der Bruttoentgelte für freie Dienstnehmer stiegen sogar an. (TZ 12)

Personalausstattung der serv.ip

Das Patentamt reduzierte den Personaleinsatz in Führung und Administration gemessen in VBÄ. Durch die starke Reduktion beim operativ tätigen Personal (Prüfer) stieg aber der Overhead, gemessen am für die serv.ip tätigen Personal, von 24 % im Jahr 2010 auf 30 % im Jahr 2014. Deshalb setzte das Patentamt die Empfehlung des RH, den hohen Overheadanteil, gemessen am für sie tätigen Personal, zu reduzieren, teilweise um. Weiters stieg der Anteil des sogenannten Refundierungspersonals im gleichen Zeitraum an, so dass insgesamt fast zwei Drittel des Personals der serv.ip ausschließlich für das Patentamt tätig war. (TZ 13)

Transparenz der Gebarung der serv.ip

Das Patentamt setzte die Empfehlung des RH, die beiden Rechnungskreise in der Buchhaltung der serv.ip zusammenzuführen und die Transparenz zu erhöhen, teilweise um. Die Gehaltszahlungen für die sechs Führungskräfte der serv.ip erfolgten nicht mehr vom Wertpapierverrechnungskonto, sondern vom Girokonto der serv.ip. Es gab jedoch weiterhin Sonderregelungen für die Gehaltsverrechnung der Führungskräfte und dadurch unterschiedliche Datenschutzstandards für Angestellte und Führungskräfte. (TZ 14)

Risikostrategie

Das BMVIT und das Patentamt setzten die Empfehlung des RH, eine Risikostrategie für das Patentamt zu entwickeln, das Vorsorgevolumen abzuschätzen sowie daraus geeignete Risikovorsorgeinstrumente abzuleiten, teilweise um. Zwar zeigte das haushaltsrechtliche Risikocontrolling mögliche Einnahmeausfälle auf, allerdings fehl-

ten budgetäre bzw. organisatorische Handlungsalternativen für das Patentamt in Form einer Risikostrategie. (TZ 15)

Das Patentamt berechnete das Haftungsrisiko der serv.ip für den Jahresabschluss 2013 neu mit 2,15 Mio. EUR. Dabei wurde deutlich, dass das Risiko wesentlich geringer war als bis zum Jahresabschluss 2010 mit 3,20 Mio. EUR dargestellt. Darüber hinaus dotierte die serv.ip bereits im Jahr 2011 eine Gewinnrücklage in Höhe von 2,00 Mio. EUR. Eine schriftliche Begründung über eine künftige Verwendung dieser Gewinnrücklage lag nicht vor. (TZ 15)

Wertpapiere der serv.ip

Der RH hatte empfohlen, im Bereich der Wertpapiere der serv.ip die Transparenz und Kontrolle sicherzustellen und dabei das Know-how der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) zu nutzen. Das BMVIT und das Patentamt setzten die Empfehlung um, weil sie eine Stellungnahme der ÖBFA und darüber hinaus auch der Internen Revision des BMVIT einholten. (TZ 16)

Die interne Revision des BMVIT wertete die Risikostruktur des Veranlagungsportfolios als konservativ. Die ÖBFA gab mehrere Empfehlungen ab; u.a. die Evaluierung der Adäquatheit der Rücklagenhöhe und der Angemessenheit des Anlagehorizonts von vier Jahren für potenzielle Haftungsrisiken, eine klare Kommunikation der Grundausrichtung der Veranlagung an die relevanten Finanzinstitute (schriftliche Veranlagungsrichtlinien) sowie die Reduktion der Komplexität und der möglichen Schwankungsbreite der Veranlagung. (TZ 16)

Organisation des Patentamts

Das BMVIT setzte die seitens des RH ausgesprochene Empfehlung teilweise um, eine Zusammenführung des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs des Patentamts sowie dessen Ausgliederung in eine rechtlich selbstständige Organisationsform zu prüfen. Seit dem Jahr 2012 wurden im Patentamt und im BMVIT mehrere Projekte zur Reorganisation des Patentamts durchgeführt. Angedacht waren eine Zusammenführung des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs des Patentamts und die Ausgliederung in eine rechtlich selbstständige Organisationsform bzw. eine Umwandlung des teilrechtsfähigen Bereichs in eine GmbH. Eine Entscheidung über die

künftige Organisationsform des Patentamts war zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch nicht gefallen. (TZ 17)

In den letzten Jahren erfolgte eine Halbierung des Fachpersonals in der serv.ip. Die Ertragsstruktur der serv.ip im Jahr 2013 zeigte, dass die serv.ip ihren gesetzlichen Auftrag, Service- und Informationsleistungen im Interesse der österreichischen Wirtschaft zu erbringen, mit einem Ertragsanteil von rd. 16 % kaum mehr erfüllte. 84 % der Erträge der serv.ip stammten aus Leistungen für das Patentamt. Durch eine gänzliche Einstellung der Geschäftstätigkeit der serv.ip könnte die aufwendige Doppeladministration und Gegenverrechnung eingespart werden, die im Vorbericht mit Mehrkosten von rd. 700.000 EUR allein im Jahr 2010 beziffert wurden. (TZ 17)

Kenndaten zum Österreichischen Patentamt							
Rechtsgrundlage	Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970 i.d.g.F.; Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994 i.d.g.F.; Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970 i.d.g.F.; Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990 i.d.g.F.						
Hauptaufgaben	Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in Österreich						
Gebarung	2009	2010	2011	2012	2013		Veränderung 2009 bis 2013
	in Mio. EUR						in %
hoheitlicher Bereich des Patentamts							
Einnahmen	31,9	33,8	35,3	36,0	35,3		+ 10,7
<i>davon</i>							
<i>nationale Einnahmen</i>	12,2	13,0	14,6	15,1	14,3		+ 17,2
<i>Europäische Patentgebühren</i>	19,7	20,8	20,7	20,9	21,0		+ 6,6
Ausgaben	19,0	18,5	18,4	19,9	19,4		+ 2,1
teilrechtsfähiger Bereich des Patentamts (serv.ip)							
Erträge	5,6	4,3	5,6	5,0	5,0		- 10,7
Aufwendungen	5,9	5,1	5,4	5,0	5,0		- 15,3
Betriebsergebnis	- 0,3	- 0,8	0,2	0,0	0,0		+ 100,0
Personalausgaben/-aufwand							
hoheitlicher Bereich	12,1	11,8	12,1	13,1	12,8		+ 5,8
serv.ip (Aufwand)	3,6	3,4	3,2	3,7	3,6		0,0
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2009 bis 2014
	Anzahl ¹						in %
Personal							
hoheitlicher Bereich	198,7	199,1	193,6	192,7	186,9	179,5	- 9,7
serv.ip	54,7	54,5	51,5	49,0	53,6	44,0	- 19,6

Rundungsdifferenzen enthalten

¹ in VBÄ jeweils zum 1. Jänner

Quellen: Patentamt; RH

**Prüfungsablauf
und –gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im Mai und Juni 2014 beim BMVIT und beim Österreichischen Patentamt (Patentamt) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung an das BMVIT und das Patentamt (hoheitlicher und teilrechtsfähiger Bereich) abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2012/7 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2013/13 veröffentlicht. Das Patentamt nahm im Vorbericht auch zu den Empfehlungen, die ausschließlich an das BMVIT gerichtet waren, Stellung und wurde in der Folge im Nachfrageverfahren auch bei diesen Empfehlungen miteinbezogen.

(3) Zu dem im Oktober 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Österreichische Patentamt im Jänner 2015 und das BMVIT im Februar 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im April 2015.

Strategie und Organisation**Gebührenstruktur bei
den Patenten**

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) dem BMVIT und dem Patentamt empfohlen, die progressive Gebührenstruktur zu überdenken und eine kostendeckende Gebührenstruktur zu prüfen.

(2) Nach Mitteilung des BMVIT und des Patentamts im Nachfrageverfahren würde eine allfällige Neugestaltung der Gebührenstruktur u.a. von den internationalen Entwicklungen insbesondere im Bereich des EU-Patents sowie der EU-Marke abhängen. Durch die in den kommenden Jahren auf diesen Gebieten in Kraft tretenden Reformen, die u.a. zu einer massiven Entlastung der Anmelder bzw. Inhaber von europäischen Schutzrechten führen würden, seien auch erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten der Anmelder bzw. Inhaber im nationalen Bereich zu erwarten. Da es sich um eine sehr komplexe Entwicklung handle, sei eine konkrete Reaktion im Gebührenbereich erst bei größerer Klarheit betreffend die tatsächlichen Verschiebungen zwischen nationalen und internationalen Systemen möglich und sinnvoll. Entsprechende Überlegungen bzw. Szenarienabschätzungen würden aber selbstverständlich bereits im Vorfeld stattfinden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, kam es zwischenzeitlich zu keinen wesentlichen Änderungen der Gebührenstruktur. Das BMVIT begründete dies damit, dass die derzeitigen günstigen Gebühren auch als Standortvorteil zu sehen seien und verwies auf ähnliche Gebührenhöhen im deutschen Patentamt. Das Patentamt verwies darauf, dass die Verteilungsschlüssel der Einnahmen aus den Europäischen Patenten und dem zukünftigen EU-Patent noch nicht ausverhandelt seien, und diese die Finanzierungssituation des Patentamts wesentlich beeinflussten. Mit der Einführung des EU-Patents rechnete das Patentamt frühestens Ende des Jahres 2015.

Es lag jedoch für bestimmte Service- und Informationsleistungen des Patentamts (Recherchen und Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz) ein Verordnungsentwurf mit kostendeckenden Gebühren vor. Diese Recherchen und Gutachten dienten einem Erfinder dazu, im Vorfeld einer Patentanmeldung zu klären, ob die Erfindung patentierbar war. Eine Recherche kostete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 258 EUR, ein Gutachten ebenfalls 258 EUR, wenn der Stand der Technik bekannt war, bzw. 363 EUR, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren war. Im Entwurf waren Gebühren für eine Recherche in Höhe von 1.630 EUR und für Gutachten in Höhe von 1.140 EUR bei bekanntem Stand der Technik bzw. 2.610 EUR bei unbekanntem Stand der Technik vorgesehen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Zustimmung des BMF zum Verordnungsentwurf noch ausständig.

2.2 Das BMVIT und das Patentamt setzten die Empfehlung teilweise um, indem kostendeckende Gebühren für Recherchen und Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz geprüft und ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf erarbeitet wurden. Die Zustimmung des BMF zum entsprechenden Verordnungsentwurf fehlte jedoch noch. Der RH empfahl dem BMVIT und dem Patentamt, das Prinzip der Kostendeckung auf weitere Gebühren auszudehnen.

2.3 (1) *Das BMVIT sagte in seiner Stellungnahme zu, weiterhin darauf hinzuwirken, dass das Prinzip der Kostendeckung auf weitere Gebühren ausgedehnt wird.*

(2) *Das Patentamt hingegen führte in seiner Stellungnahme aus, dass auch das zukünftige EU-Patent das international übliche und bewährte Modell der progressiven Struktur der Jahresgebühr übernehmen werde, weil es – anders als das vom RH empfohlene Modell – keine finanziellen Barrieren gerade in der Implementierungsphase von Innovationen schaffe.*

2.4 Der RH entgegnete dem Patentamt, dass für finanzschwache Erfinder spezifische Förderungen vorgesehen waren. Er hielt seine Empfehlung aufrecht, das Prinzip der Kostendeckung auf weitere Gebühren auszuweiten.

3.1 (1) Der RH hatte dem Patentamt in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, eine gemeinsame Marketingstrategie für das Patentamt (hoheitlicher und teilrechtsfähiger Bereich) zu entwickeln, um den Kundenbedürfnissen gerecht zu werden. Zur Gewinnung besserer Informationen über die Kundenstruktur hatte der RH dem Patentamt empfohlen, beispielsweise die Antragsformulare zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte um Informationen zu den Antragstellern (Einzel Erfinder, gewerblicher Erfinder, Unternehmensgröße, usw.) zu ergänzen.

(2) Das Patentamt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Erarbeitung einer gemeinsamen Marketingstrategie, welche die Service- und Informationsleistungen der serv.ip als zentrales Element einbeziehe, abgeschlossen sei.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, lag ein gemeinsames Marketing- und Kommunikationskonzept 2013 bis 2016 für den hoheitlichen und teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts vom Februar 2013 vor. Es wurde von einem externen Berater erstellt. Das Konzept diente als Diskussionsgrundlage und als Basis für Entscheidungen zur weiteren Umsetzung.

Für die Jahre 2013 und 2014 lag darüber hinaus eine Jahresplanung für die Öffentlichkeitsarbeit vor, mit der die im Marketingkonzept definierten Zielgruppen angesprochen wurden. Weiters wurden einige der konkreten Maßnahmen aus dem Marketing- und Kommunikationskonzept bereits umgesetzt, wie z.B. eine gemeinsame Kundendatenbank des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs und ein neues Intranet. Die vom RH empfohlene Überarbeitung der Antragsformulare befand sich ebenso in Umsetzung wie die Datenbereinigung als Vorarbeit für die Implementierung eines Customer Relationship Managements.

3.2 Das Patentamt setzte die Empfehlung um, indem es ein gemeinsames Marketing- und Kommunikationskonzept (hoheitlicher und teilrechtsfähiger Bereich) entwickelte und einige Maßnahmen (z.B. Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Datenbank, Bereinigung der Daten, Überarbeitung der Antragsformulare) bereits zielgruppen-genauer umsetzte.

Der RH empfahl aber dem Patentamt, zur weiteren Umsetzung des Marketingkonzepts strategische Jahrespläne für die Jahre 2015 und 2016 mit Schwerpunktsetzungen bezüglich Zielgruppen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Patentamts zu erstellen.

- 3.3** *Das Patentamt führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Patentamt und die serv.ip im Rahmen des gemeinsamen Marketing- und Kommunikationskonzepts für die Jahre 2015 und 2016 die entsprechenden Schwerpunkte und ihre gemeinsame Umsetzung vereinbart hätten. Die finanzielle Bedeckbarkeit der Beiträge des hoheitlichen Bereichs des Patentamts sei jedoch angesichts des restriktiven Umgangs mit haushaltsrechtlichen Rücklagen gefährdet. Allerdings würden nach den Vorstellungen der EU die nationalen Einnahmen aus dem künftigen EU-Patent (ab voraussichtlich 2016) den nationalen Patentämtern zweckgewidmet für öffentlichkeits- und kundenwirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen.*

Die serv.ip werde ihren finanziellen Anteil an der Umsetzung des gemeinsamen Marketing- und Kommunikationskonzepts aus der Gewinnrücklage (siehe auch TZ 15) bedecken.

- 3.4** Der RH hielt gegenüber dem Patentamt fest, dass das gemeinsame Marketing- und Kommunikationskonzept keine zeitliche Konkretisierung zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen enthielt, weshalb der RH neuerlich die Entwicklung strategischer Jahrespläne für die Jahre 2015 und 2016 empfahl.

Aufgaben- und Organisationsstruktur

- 4.1** (1) Der RH hatte dem BMVIT im Vorbericht (TZ 14) empfohlen, im hoheitlichen Bereich des Patentamts vor der Erhöhung von Gebühren und unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Globalisierung von gewerblichen Schutzrechten eine gezielte Aufgaben- und Organisationskritik zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vorzunehmen.

(2) Das BMVIT hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass seit der Überprüfung durch den RH keinerlei Gebührenanpassung im Bereich des Patentamts durchgeführt worden sei. Die weiteren Schritte zu einer Aufgaben- und Organisationskritik seien noch nicht abgeschlossen.

Das Patentamt hatte im Nachfrageverfahren darüber hinaus mitgeteilt, dass auch auf eine gesetzlich zulässige Erhöhung der Gebühren durch Anpassung an die Inflation mittels Verordnung des Präsidenten des Patentamts, welche erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 2013 möglich gewesen wäre, bewusst verzichtet worden sei. Die weiteren Schritte

zu einer Aufgaben- und Organisationskritik seien im Hinblick auf die bislang nicht erfolgte Entscheidung des BMVIT vorerst gestoppt.

(3) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung führte das BMVIT ein Projekt („ÖPA Status-Review“) zur Bewertung bisheriger Analysen und Handlungsalternativen zur Organisationsentwicklung und zur Entwicklung eines Masterplans für die weitere Vorgangsweise durch. Das BMVIT teilte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung mit, dass eine umfassende Aufgabenkritik im Patentamt und in der serv.ip im Mittelpunkt des Projekts stehe, um auf das sich stark ändernde Umfeld im Bereich des Patentwesens reagieren zu können. Das Ergebnis dieses Projekts solle bis Ende des Jahres 2014 zur Verfügung stehen (vgl. TZ 17).

Das Patentamt setzte einige Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, denen jedoch keine Aufgaben- und Organisationskritik zu Grunde lag. So legte es z.B. Abteilungen bei gleichzeitiger Reduktion der Anzahl von Führungskräften zusammen. Durch diese Maßnahmen und den seit 2012 geltenden Aufnahmestopp konnte der Personalstand im hoheitlichen Bereich des Patentamts von 202 Bediensteten (193,6 VBÄ) im Jahr 2011 auf 189 Bedienstete (179,6 VBÄ) zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Frühjahr 2014 und damit um 14,0 VBÄ verringert werden. Die Anzahl von Organisationseinheiten konnte von 26 im Jahr 2010 auf 21 im Jahr 2014 reduziert werden. Ebenso sank die Anzahl von Führungsfunktionen von 22 im Jahr 2010 auf 19 im Jahr 2014.

Laut Angaben des Patentamts sollten durch diese Maßnahmen künftig jährliche Einsparungen von ca. 1 Mio. EUR bei den Personalausgaben erzielt werden.

Die bereinigten Personalausgaben¹ des Patentamts lagen im Jahr 2011 bei rd. 12,1 Mio. EUR, im Jahr 2012 bei rd. 12,5 Mio. EUR und im Jahr 2013 bei rd. 12,0 Mio. EUR.

Darüber hinaus stellte der RH fest, dass im Juli 2014 eine Valorisierung der Gebühren stattfand und ein Verordnungsentwurf zur Einführung kostendeckender Gebühren für Recherchen und Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz vorlag (siehe TZ 2).

¹ Vergleich der laufenden Gehaltszahlungen; periodische Abgrenzung

Personalausgaben
des hoheitlichen
Bereichs – Prozess-
analyse

4.2 Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem eine umfassende Aufgabenkritik im Patentamt und in der serv.ip im Mittelpunkt des Projekts „ÖPA Status-Review“ stand; das Projekt war aber noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus setzte das Patentamt Einsparungsmaßnahmen in seiner Aufbauorganisation, die den Trend der Ausgabensteigerung bei den Personalausgaben im Jahr 2013 umkehren konnten. Der RH empfahl dem BMVIT, das Projekt „ÖPA Status-Review“ rasch abzuschließen und konsequent umzusetzen.

4.3 *Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Projekt „ÖPA Status-Review“ noch in Bearbeitung sei, wobei die Empfehlungen des RH als wesentliche Elemente mitbehandelt würden.*

5.1 (1) Der RH hatte dem Patentamt im Vorbericht (TZ 15) empfohlen, die 2005 nicht weiter fortgeführte Prozessanalyse mit dem Ziel von Effizienzsteigerungen wieder aufzunehmen.

(2) Das Patentamt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Prozessanalyse in einem wesentlichen Bereich des Patentamts (Erfindungsschutz) wieder gestartet worden sei und deren Ergebnisse in eine Qualitäts-Zertifizierung einfließen sollten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, nahm das Patentamt die Prozessanalyse im Juni 2013 wieder auf. Der Fokus lag auf dem Erfindungsschutz. Im Zuge der Analyse sollten Schwachstellen, Ineffizienzen und Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung war die Vorbereitung abgeschlossen und die Analyse von drei der insgesamt 19 Teilprozesse in Ausarbeitung. Die Analyse der Teilprozesse sollte gemäß Projektplanung mit Mitte 2015 abgeschlossen werden. Ein Endbericht war für Ende 2015 geplant.

Die Prozessanalyse der Recherchen und Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz wurde entgegen der Projektplanung (vorgesehen für Jänner 2016) um fast zwei Jahre vorgezogen und war zur Zeit der Gebärungsüberprüfung bereits abgeschlossen. Als Ergebnis erfolgte per Juni 2014 die Umstellung vom Papierakt auf einen elektronischen Akt inklusive elektronischer Antragstellung mittels online-Formularen.

Darüber hinaus lag für das gesamte Patentamt aus dem Jahr 2014 eine Selbstbewertung anhand des Common Assessment Framework (CAF) vor. Dieses Qualitätsmanagementtool war auf die öffentliche Verwaltung zugeschnitten und zeigte Entwicklungspotenziale, Stärken und Schwächen von Organisationen auf.

Weder der Prozessanalyse noch dem CAF-Qualitätsmanagement lagen konkrete Zielvorgaben über zu erreichende Effizienzsteigerungen zugrunde.

- 5.2 Das Patentamt setzte die Empfehlung um, indem es die Prozessanalyse im Jahr 2013 für den Bereich des Erfindungsschutzes wieder aufnahm und mit dem CAF ein neues Qualitätsmanagementtool implementierte.

Der RH empfahl dem Patentamt darüber hinaus, die Prozessanalyse und das neue Qualitätsmanagementtool verstärkt zur Effizienzsteigerung zu nutzen. Zu diesem Zwecke wären konkrete Einsparungsziele, z.B. für die 19 Teilprozesse, zu quantifizieren.

- 5.3 *Das Patentamt führte hierzu aus, dass im Rahmen der Prozessanalyse und des Qualitätsmanagementtools konkrete Verbesserungsziele vorgesehen seien.*

Anforderungen an das Patentamt aus dem Patent Cooperation Treaty (PCT)

- 6.1 (1) Der RH hatte dem BMVIT und dem Patentamt in seinem Vorbericht (TZ 21) im Hinblick auf die finanzielle Unterdeckung im Patentbereich empfohlen, die Aufrechterhaltung des Status einer zertifizierten Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen (PCT-Status) kritisch zu hinterfragen.

(2) Das BMVIT und das Patentamt hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich die Vorarbeiten zur Einrichtung eines sogenannten Donau Patent Instituts aufgrund von rechtlichen Vorbehalten insbesondere des Europäischen Patentamts sowie der innenpolitischen Entwicklungen der geplanten Partnerländer Ungarn und Rumänien verzögert hätten. Die PCT-Qualifikation bleibe aber weiterhin sowohl als Qualitätssiegel nach außen als auch im Selbstverständnis einer zu hoher Qualität verpflichteten wissensbasierten Organisation ein wesentlicher Faktor für das Standing des Patentamts. Auf die Bedeutung der PCT-Qualifikation für die Geschäftstätigkeit von serv.ip im Bereich Patent Services sei bereits nachdrücklich verwiesen worden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, ging das Patentamt aufgrund der gesunkenen Anzahl von technischen Prüfern von einem möglichen Verlust des zeitlich befristet verliehenen PCT-Status ab 2018 aus. Die Formalanforderung zur (Wieder-)Erlangung des PCT-Status lag bei 100 technischen Prüfern. Zur Zeit der Vorprüfung erfüllte das Patentamt diese Formalanforderung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte das Patentamt (gemeinsam mit der serv.ip) nur mehr über 96 technische Prüfer.

Vor dem Hintergrund des möglichen Verlusts des PCT-Status hatte sich das Patentamt seit dem Jahr 2009 um eine Gründungsmitgliedschaft beim Donau Patent Institut bemüht, um gemeinsam mit den anderen Mitgliedern die Mindestanforderung von 100 technischen Prüfern zu erfüllen. Im Jahr 2011 informierte das Patentamt das BMVIT erstmals schriftlich über die Gründungspläne. Im Jahr 2012 übermittelte das Patentamt dem BMVIT einen Business Plan für das Donau Patent Institut. Dieser umfasste die Kosten und Erträge der künftig einzurichtenden PCT-Stelle Donau Patent Institut. Die personellen und budgetären Auswirkungen auf das Patentamt waren nicht thematisiert. Nach Informationen des Patentamts vom März 2014 werde das Institut nunmehr ohne Österreich von den sogenannten Visegrad-Staaten (Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei) gegründet.

Das BMVIT wertete weder den Erhalt des PCT-Status noch eine Teilnahme am Donau Patent Institut als vorrangig. Das BMVIT begründete dies u.a. damit, dass die PCT-Recherchen aufgrund internationaler Verträge (Zentralisierungsprotokoll) nicht für österreichische Anmelder angeboten werden können. Eine Teilnahme am Donau Patent Institut sei nur im Zusammenhang mit einer Gesamtreform des Patentamts zu beurteilen und nicht vorwegzunehmen.

- 6.2** Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH um, weil es die Aufrechterhaltung des PCT-Status kritisch hinterfragte und eine Reform des Patentamts in den Vordergrund stellte. Allerdings fehlten noch quantifizierte, operative Zielsetzungen im Bereich Personal und Organisation.

Das Patentamt setzte die Empfehlung teilweise um, weil es eine dauerhafte Aufrechterhaltung des PCT-Status nunmehr durch eine Mitgliedschaft im Donau Patent Institut anstrebte und damit von seinem bisherigen alleinigen PCT-Status abging. Allerdings entwickelte es keine Szenarien für ein Patentamt ohne PCT-Status.

Der RH empfahl dem BMVIT, seine Steuerungsfunktion gegenüber dem Patentamt zur Entwicklung eines Patentamts ohne PCT-Status vermehrt wahrzunehmen. Er verwies dabei auf seine Empfehlungen in TZ 4 (Aufgabenkritik) und TZ 17 (Prüfung der Organisationsform). Dem Patentamt empfahl der RH, Szenarien für ein nationales Patentamt ohne PCT-Status zu entwickeln.

- 6.3** (1) *Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Projekt „ÖPA Status-Review“ noch in Bearbeitung sei, wobei die Empfehlungen des RH als wesentliche Elemente mitbehandelt würden.*

(2) Das Patentamt verwies darauf, dass das BMVIT sämtliche internationalen und äußerst arbeitsaufwändigen Vorbereitungsschritte des Patentamts gebilligt, nach Vorliegen der Entscheidungsreife aber die Zustimmung verweigert habe. Mittlerweile hätten im Dezember 2014 die Regierungschefs von Ungarn, Polen, Tschechien und der Slowakei die Gründung einer aus ihren nationalen Patentämtern gebildeten gemeinsamen zentraleuropäischen PCT-Behörde (ohne Österreich) vereinbart. Bezüglich der vom RH empfohlenen Szenarien für ein nationales Patentamt ohne PCT-Status ging das Patentamt davon aus, dass das BMVIT diese Betrachtungen sowohl vor den Personalkürzungen als auch vor seiner Entscheidung gegen eine überregionale PCT-Behörde unter Einschluss Österreichs angestellt habe.

- 6.4 Nachdem das Patentamt nach wie vor keine Szenarien für ein nationales Patentamt ohne PCT-Status entwickelt hatte, hielt der RH seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

Wirtschaftliche Steuerung und Entwicklung

Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren

- 7.1 (1) Der RH hatte dem BMVIT in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 13), die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts aus den Europäischen Patentgebühren nicht mehr in den Haushalt des Patentamts einfließen zu lassen. Statt dessen sollte dem Patentamt für deren Verwaltung jährlich eine Abgeltung in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten zugerechnet werden. Diese Maßnahme sah der RH als eine Voraussetzung für eine wirtschaftlich effiziente Führung des hoheitlichen Bereichs des Patentamts an.

(2) Nach Mitteilung des BMVIT im Nachfrageverfahren sei die im RH-Bericht erwähnte budgetäre Situation des Patentamts mit Erstellung des Bundesfinanzgesetzes 2013, unter der Berücksichtigung der gesetzlichen sowie verwaltungsinternen Vorgaben des BMF, einer wesentlichen Verbesserung zugeführt worden. Die seitens des Patentamts gemeldeten „unabweislichen“ Aufwendungen und Auszahlungen seien im Rahmen der Budgeterstellung 2013 entsprechend angepasst und dem Patentamt zur Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben zur Verfügung gestellt worden.

Nach Mitteilung des Patentamts im Nachfrageverfahren sei die derzeitige Situation kein österreichisches Spezifikum, sondern entspreche dem langjährigen Status der meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation. Auch hinsichtlich der Einnahmen aus dem künftigen EU-Patent sei nur durch den Verbleib bei den nationalen Patent-

Wirtschaftliche Steuerung und Entwicklung

ämtern die EU-rechtlich vorgesehene Verwendung für die Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes gesichert.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, flossen die Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts aus den Europäischen Patentgebühren noch immer zur Gänze in dessen Haushalt ein.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Budgets des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in den Jahren 2009 bis 2014.

Tabelle 1: Budget 2009 bis 2014							
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2009 bis 2014
	in Mio. EUR						in %
Einnahmen	31,9	32,3	32,2	32,2	32,5	32,5	1,9
<i>davon</i>							
<i>nationale Einnahmen</i>	12,3	12,2	13,6	13,1	13,1	13,3	8,1
<i>Europäische Patentgebühren</i>	19,6	20,0	18,6	19,1	19,4	19,2	- 2,0
Ausgaben	17,3	17,6	17,6	17,4	20,1	19,9	15,0
Überschuss (Saldo)	14,6	14,6	14,6	14,8	12,4	12,6	- 13,7
<i>davon</i>							
<i>„Teilsaldo national“</i>	- 5,0	- 5,4	- 4,0	- 4,3	- 7,0	- 6,6	32,0

Rundungsdifferenzen enthalten

Quellen: Patentamt; RH

Auffallend war die Anhebung der Ausgabenobergrenze für das Patentamt durch das BMVIT beim Budget für das Jahr 2013. Laut Auskunft des BMVIT wurde das Budget damit an den laufenden Bedarf des Patentamts in den Vorjahren angepasst.

Der budgetierte „Teilsaldo national“ wies die Differenz zwischen den budgetierten Einnahmen und Ausgaben des Patentamts für die Abwicklung der nationalen Schutzrechte aus und war durchgehend negativ. Er lag in den Jahren 2009 bis 2014 zwischen - 4,0 Mio. EUR und - 7,0 Mio. EUR. Das heißt, das Patentamt konnte mit seinen budgetierten nationalen Einnahmen die budgetierten Ausgaben für die Abwicklung der nationalen Schutzrechte nicht decken.

Folgende Übersicht stellt den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in den Jahren 2009 bis 2013 dar:

Tabelle 2: Erfolg 2009 bis 2013						
	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in Mio. EUR					in %
Einnahmen	31,9	33,8	35,3	36,0	35,3	10,7
<i>davon</i>						
<i>nationale Einnahmen</i>	12,2	13,0	14,6	15,1	14,3	17,2
<i>Europäische Patentgebühren</i>	19,7	20,8	20,7	20,9	21,0	6,6
Ausgaben	19,0	18,5	18,4	19,9	19,4	2,1
Überschuss (Saldo)	12,9	15,3	16,9	16,1	15,9	23,3
<i>davon</i>						
<i>„Teilsaldo national“</i>	- 6,8	- 5,5	- 3,8	- 4,8	- 5,1	- 25,0

Rundungsdifferenzen enthalten

Quellen: Patentamt; RH

Im überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 stiegen die nationalen Einnahmen um 17,2 % und die Einnahmen aus den Europäischen Patenten um 6,6 %. Beide Entwicklungen waren vom Patentamt nicht direkt beeinflussbar. Damit entwickelten sich die tatsächlichen Einnahmen deutlich positiver als die budgetierten Einnahmen.

Die tatsächlichen Ausgaben des Patentamts lagen in den Jahren 2009 bis 2012 jährlich deutlich (zwischen rd. 800.000 EUR und 2,5 Mio. EUR) über den budgetierten Ausgaben. Mit der verbesserten finanziellen Ausstattung des Patentamts seit dem Budgetjahr 2013 lag der tatsächliche Mittelverbrauch im Jahr 2013 erstmals um rd. 700.000 EUR unter den budgetierten Mitteln.

Der tatsächliche „Teilsaldo national“ wies die Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Patentamts für die Abwicklung der nationalen Schutzrechte aus. Er lag in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen - 3,8 Mio. EUR und - 6,8 Mio. EUR. Das heißt, das Patentamt konnte trotz steigender nationaler Einnahmen die Ausgaben für die Abwicklung der nationalen Schutzrechte nicht decken.

Ungeachtet des negativen „Teilsaldo national“ konnte das Patentamt aufgrund der hohen Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren beträchtliche Überschüsse erzielen. Bis zur Höhe der budgetierten Überschüsse (Saldo) (siehe Tabelle 1) waren diese an das BMVIT abzuführen.

ren. Darüber hinausgehende Überschüsse konnte das Patentamt seiner Rücklage zuführen.

So flossen im Zeitraum 2009 bis 2013 in Summe rd. 71,0 Mio. EUR direkt in den Bundeshaushalt. Das Patentamt verfügte mit Stichtag 31. Dezember 2013 über eine Rücklage in Höhe von 10,38 Mio. EUR.

7.2 Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren nach wie vor zur Gänze dem Patentamt zuflossen. Darüber hinaus wies der RH kritisch auf die Anhebung der Ausgabenobergrenze beim Budget für das Jahr 2013 hin, weil dadurch der Anreiz für eine wirtschaftlich effiziente Führung des Patentamts nicht gesteigert wurde. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das BMVIT, dem Patentamt lediglich die Verwaltungskosten für europäische Patente abzugelten.

7.3 (1) *Das BMVIT verwies auf seine Mitteilung im Nachfrageverfahren, wonach dem Patentamt mit dem Budget 2013 die zur Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben notwendigen Budgetmittel zur Verfügung gestellt wurden.*

(2) Das Patentamt merkte hiezu an, dass die Bezeichnung als „Europäische Patentgebühren“ irreführend sei, da es sich um nationale Einnahmen (rd. 42 Mio. EUR) handle, von denen kraft internationaler Vereinbarungen 50 % an die Europäische Patentorganisation (EPO) und kraft jährlicher Budgetvorgabe des BMVIT rd. 16 Mio. EUR (2013) an den Bundeshaushalt abzuführen seien. Aus Sicht des Patentamts sei es – ohne diese jährliche Gewinnabfuhr an den Bundeshaushalt – selbstfinanzierend und könne seine Gebühren um rd. 45 % senken und damit die heimische Wirtschaft in diesem Ausmaß entlasten.

7.4 Der RH empfahl dem BMVIT neuerlich, dem Patentamt lediglich die Verwaltungskosten für europäische Patente abzugelten.

Der RH entgegnete dem Patentamt, dass für die Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren vom Patentamt nur geringe Verwaltungsleistungen im Ausmaß von z.B. 150.000 EUR im Jahr 2010 (siehe Vorbericht, TZ 13) erbracht wurden, und wies daher die Bezeichnung „Gewinnabfuhr“ zurück. Darüber hinaus verwies der RH darauf, dass das Patentamt die Überschüsse der vergangenen Jahre statt zur Senkung der Gebühren zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 10,38 Mio. EUR zum Stand 31.12.2013 verwendet hatte.

Finanzszenarien

8.1 (1) Der RH hatte dem Patentamt in seinem Vorbericht (TZ 19, 20) empfohlen, die Schätzungen über den Gebührenentfall im Falle einer Änderung des Verteilungsschlüssels der Europäischen Patentgebühren, eines Beitritts zum Londoner Übereinkommen bzw. der Einführung des EU-Patents in die Finanzplanung zu integrieren.

(2) Das Patentamt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Haltung der zumindest überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation hinsichtlich des Gebührenschlüssels von 50 : 50 an den Jahresgebühren für europäische Patente nach wie vor unverändert sei. Ergebnis erster inhaltlicher Erörterungen des Engeren Ausschusses der Europäischen Patentorganisation zum künftigen EU-Patent sei, dass das Europäische Patentamt die in der EU-Verordnung verbindlich festgeschriebene Aufteilung zwischen dem Europäischen Patentamt und den nationalen Ämtern im Verhältnis 50 : 50 nicht anzuerkennen gedenkt, und – unter Hinweis auf seine eigenen höheren Kosten (vgl. die hohen Personalkosten im Sozialbericht des Europäischen Patentamts 2012) – den Mitgliedstaaten nur einen wesentlich geringeren „Kuchen“ zur weiteren Aufteilung auf die 25 nationalen Patentämter überlassen wolle.

Die finanziellen Auswirkungen des Inkrafttretens des EU-Patents (wohl nicht vor 2015) und der allfälligen Ratifizierung des Londoner Übereinkommens durch Österreich, die damit zumindest indirekt in Zusammenhang stünden, würden im Rahmen der Finanzplanung des Patentamts (vgl. die Zuständigkeit der Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling) entsprechend berücksichtigt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte die Einführung des EU-Patents die größten Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Patentamts und überlagerte die Auswirkungen einer Änderung des Verteilungsschlüssels der Europäischen Patentgebühren bzw. eines Beitritts zum Londoner Übereinkommen.

Die vom Mai 2011 stammende Schätzung der Einnahmeverluste durch die Implementierung des EU-Patents umfasste drei Szenarien. Im schlechtesten Fall rechnete das Patentamt damals mit Einnahmeverlusten von 8,54 Mio. EUR jährlich, im realistischen Szenario mit 5,10 Mio. EUR jährlich und unter optimistischen Annahmen mit Einnahmeverlusten von 1,24 Mio. EUR jährlich.

Eine Aktualisierung dieser Annahmen war vom Patentamt bisher nicht durchgeführt worden; dies mit dem Hinweis auf die noch laufenden internationalen Verhandlungen über die Verteilung der Einnahmen (abhängig von der noch festzulegenden Höhe der Jahresgebühren)

bzw. der Verwaltungskosten für die EU-Patente. Das Patentamt rechnete frühestens im Jahr 2016 mit der Einführung des EU-Patents.

Das im Zuge der Haushaltsrechtsreform eingeführte Budgetcontrolling (§ 66 BHG 2013 i.d.g.F.) diente der frühzeitigen Erkennung von wesentlichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben sowie der Entwicklung der erforderlichen Steuerungsmaßnahmen. Die quartalsweisen Meldungen des Patentamts umfassten das realistische Szenario bezüglich der zu erwartenden Einnahmeausfälle aus der wahrscheinlichen Einführung des EU-Patents und anderer internationaler Entwicklungen (vgl. TZ 15).

8.2 Das Patentamt setzte die Empfehlung des RH um, indem die Schätzungen über zu erwartende Gebührenauffälle aus der Implementierung des EU-Patents und anderer internationaler Entwicklungen in das haushaltsrechtliche Risikocontrolling einfließen.

Kosten- und Leistungsrechnung

9.1 (1) Der RH hatte dem Patentamt in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, umgehend die vorhandene Kosten- und Leistungsrechnung zu aktivieren und zu einem Steuerungsinstrument mit Soll-Ist-Vergleichen auszubauen.

(2) Das Patentamt hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die Kosten- und Leistungsrechnung im Patentamt im Zuge der Haushaltsrechtsreform 2013 an die neuen Vorgaben angepasst worden sei. Der seit Juni 2013 im Patentamt tätige Controller sei beauftragt, die Kosten- und Leistungsrechnung im Zuge der Ausarbeitung eines Controlling-Konzepts entsprechend zu evaluieren und Vorschläge für eine weitere Anpassung auszuarbeiten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte das Patentamt eine Kosten- und Leistungsrechnung, die die Anforderungen des geltenden Haushaltsrechts erfüllte, aufgebaut und übermittelte erstmals im Juni 2014 die Daten zur Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes (B-KLR) für das Jahr 2013 an das BMVIT. Es war geplant, im zweiten Halbjahr 2014 die Erhebungen für das erste Halbjahr 2014 durchzuführen und danach laufend Daten aus dem Ist-Betrieb einzupflegen. Ein regelmäßiges B-KLR Berichtswesen an das BMVIT war laut Patentamt nicht vorgesehen. Berichte und Auswertungen würden auch in Zukunft anlassbezogen erfolgen.

Das Ziel des BMVIT bei der Implementierung und laufenden Anpassung der B-KLR war, den Führungskräften die Möglichkeit zu bieten, ihre Führungsarbeit über Kennzahlen zu steuern und bereichsinterne Prozesse zu hinterfragen. Das B-KLR Handbuch des BMVIT² sah vor, dass das Patentamt als nachgeordnete Dienststelle des BMVIT seine Kosten- und Leistungsrechnung selbstständig abwickelte.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren noch keine Kennzahlen zur Steuerung des Patentamts auf Basis der B-KLR entwickelt.

9.2 Das Patentamt setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem es eine Kosten- und Leistungsrechnung einführte, die den Anforderungen des Haushaltsrechts entsprach und grundsätzlich als Steuerungsinstrument geeignet war. Allerdings verwendete das Patentamt diese bisher nur rückblickend zur Ermittlung von Kosten der erbrachten Leistungen und nicht zur vorausschauenden Steuerung. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das Patentamt, die Kosten- und Leistungsrechnung zu einem Steuerungsinstrument mit Soll-Ist-Vergleichen auszubauen.

9.3 *Das Patentamt sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei wissensbasierten Organisationen (wie dem Patentamt) die Personalausgaben dominieren würden; diese ließen sich wohl durch die Kosten- und Leistungsrechnung darstellen, aber nicht verändern.*

9.4 Der RH entgegnete, dass die Kosten- und Leistungsrechnung nicht nur zur Darstellung der Vergangenheit dienen, sondern die Führungskräfte auch bei der Steuerung des zukünftigen Personaleinsatzes unterstützen sollte.

Controlling

10.1 (1) Der RH hatte dem BMVIT und dem Patentamt in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, Kennzahlen aus der Kostenrechnung einzuführen und auf deren Basis ein wirkungsorientiertes Controlling einzurichten.

(2) Das BMVIT hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit dem Auslaufen der Flexibilisierungsklausel mit dem Finanzjahr 2012 die im Patentamt etablierte Kostenrechnung den Anforderungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes gemäß § 108 BHG 2013 und §§ 85 bis 95 BHV 2013 anzupassen sei. Die hierzu erforderlichen

² Dieses war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht vom BMF genehmigt.

Arbeiten befänden sich derzeit in der Umsetzungsphase und sollten im Laufe des Finanzjahres 2013 abgeschlossen sein.

Nach Mitteilung des Patentamts im Nachfrageverfahren sei nach Auslaufen der Flexibilisierungsklausel Ende 2012 für 2013 für das gesamte Patentamt ein Leistungskennzahlenkatalog eingeführt worden, der quartalsweise Berichte an die oberste Führungsebene vorsehe. Die bereits 2012 im Patentamt eingerichtete Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling habe ihre operative Arbeit aufgenommen und sei Mitte 2013 durch einen Controlling-Fachmann verstärkt worden. Bis zum Herbst 2013 werde ein neues Controllingkonzept ausgearbeitet, das im Rahmen der Anforderungen des neuen Haushaltsrechts auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung sowie dem erwähnten Leistungskennzahlenkatalog ein effektives Steuerungssystem ermöglichen solle.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, richtete das Patentamt im Jahr 2012 die Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling unter der provisorischen Leitung des Präsidenten ein. Die Aufgaben der Stabsstelle bestanden in Planungsagenden (Finanzplan und Investitionsplan) inklusive Soll-Ist-Vergleichen und Planrevision sowie im Aufbau eines unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und strategischen Bereich für das Patentamt einschließlich serv.ip. Weitere Aufgaben waren das Risiko- und Budgetcontrolling, das Wirkungscontrolling und die Kosten- und Leistungsrechnung für das Patentamt einschließlich serv.ip und die Interne Revision. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung standen für die Stabsstelle 1,7 VBÄ zur Verfügung.

Das Patentamt verfügte für das Jahr 2014 über eine gesamthafte Darstellung der strategischen und operativen Ziele³ des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs, deren Erfüllung von der Stabsstelle überwacht wurde. Die Stabsstelle berichtete monats- bzw. quartalsweise an den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten.

Die strategischen Ziele waren großteils mit Maßnahmen hinterlegt, zum Teil waren auch Indikatoren zur Messung des Erfolgs benannt. Ein großer Teil der operativen Ziele hatte bereits zur Zeit des Vorberichts bestanden. Sie bezogen sich v.a. auf zeitliche Vorgaben für Verwaltungsabläufe und Leistungserbringung. Neu waren einige ergänzende operative Ziele sowie die organisationsweite Überprüfung der Zielerreichung (hoheitlicher und teilrechtsfähiger Bereich).

³ Ausgehend von der Strategieklausur Anfang des Jahres setzte sich das Patentamt die strategischen (Zeithorizont: drei bis vier Jahre) und die operativen (Zeithorizont: ein Jahr) Ziele für den hoheitlichen und den teilrechtsfähigen Bereich. Diese waren im Intranet für die Mitarbeiter des Patentamts zugänglich.

Die strategischen und operativen Ziele waren nicht verknüpft mit den aus der Kostenrechnung ermittelbaren Kosten der Leistungserbringung (vgl. TZ 11).

10.2 Das BMVIT und das Patentamt setzten die Empfehlung des RH teilweise um. Im Jahr 2012 wurde die Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling eingerichtet. Dieser standen 1,7 VBÄ zur Verfügung. Darüber hinaus verfügte das Patentamt über strategische Ziele und führte das bisher bereichsspezifische Controlling der operativen Ziele zu einem gesamthaften zusammen. Das Patentamt verfügte jedoch weiterhin über kein Controlling auf Basis von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus der Kostenrechnung. Der RH empfahl dem BMVIT und dem Patentamt, betriebswirtschaftliche Kennzahlen aus der Kostenrechnung und darauf aufbauend ein Controlling einzurichten.

10.3 *Das Patentamt teilte mit, dass sich die Empfehlung des RH in Umsetzung befinde.*

11.1 (1) Der RH hatte dem Patentamt in seinem Vorbericht (TZ 17) weiters empfohlen, im Zuge der Einführung des neuen Haushaltsrechts ab 2013 die strategischen Wirkungsziele kennzahlengestützt zu überwachen.

(2) Nach Mitteilung des Patentamts im Nachfrageverfahren sei der seit Juni 2013 im Patentamt tätige Controller beauftragt, u.a. auf Basis des seit 2013 geltenden Leistungskennzahlenkatalogs bis Herbst 2013 ein Controlling-Konzept auszuarbeiten, das den Anforderungen an ein modernes Steuerungsinstrument einschließlich Monitoring von aussagekräftigen (Leistungs-)Kennzahlen genüge. Dabei würden auch die für das Patentamt geltenden haushaltsrechtlichen Wirkungsziele entsprechend berücksichtigt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte sich das Patentamt im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung als einziges Ziel ein Gleichstellungsziel für sein Detailbudget gesetzt, und zwar eine Steigerung des Anteils von Frauen, die das System des gewerblichen Rechtsschutzes nutzten, insbesondere bei Patenten, Marken und Mustern. Das Patentamt startete das Gender-Projekt im Jahr 2009 mit der (Nach-)Erhebung und Auswertung genderspezifischer Daten und entwickelte im Jahr 2011 einen Umsetzungsplan. Im Jahr 2012 erfolgte eine Genderanalyse des Patentamts durch einen externen Berater. Im Jahr 2013 veranstaltete das Patentamt interne Vorträge und Workshops zum Kompetenzaufbau.

Wirtschaftliche Steuerung und Entwicklung

Für das Jahr 2014 hatte sich das Patentamt zum Ziel gesetzt, die Kooperation mit zwei Netzwerkpartnerorganisationen zu forcieren und sieben Informationsveranstaltungen mit 160 Teilnehmerinnen (Zielgruppe: Erfinderinnen) durchzuführen. Eine erste externe Veranstaltung zum Thema Patent-, Marken- und Designschutz für Frauen war für Juni 2014 geplant.

Das Wirkungsziel des Patentamts war in das strategische Controlling integriert.

- 11.2** Das Patentamt setzte die Empfehlung des RH um, indem es das haushaltsrechtliche Wirkungsziel in das gesamthafte Controlling der strategischen Ziele übernahm.

Personal

Nebenbeschäftigung von Bediensteten

- 12.1** (1) Der RH hatte dem Patentamt in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, die Nebenbeschäftigungen seiner Bediensteten in der serv.ip abzustellen.

(2) Nach Mitteilung des Patentamts im Nachfrageverfahren habe eine nochmalige Evaluierung – bei derzeitiger gesetzlicher Lage – das Überwiegen der ökonomischen Vorteile der gegenwärtigen Vorhaltung der Personalressourcen von serv.ip bestätigt.

Weiterreichende Systemumstellungen in dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Hinsicht würden eine grundsätzliche Organisationsreform voraussetzen. Im Juni 2013 habe der Rat für Forschung und Technologieentwicklung eine gesamtösterreichische Strategie für Geistiges Eigentum („Intellectual Property – IP“) als Grundlage einer großflächigen Reform mit dem derzeitigen Patentamt als künftigem IP-Hauptknoten empfohlen. Dies könne erst in der nächsten Legislaturperiode erfolgen, wobei die Vorarbeiten von BMVIT und Patentamt gemäß der Empfehlung des RH (Zusammenlegung von hoheitlichem und teilrechtsfähigem Bereich im Patentamt) einfließen würden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, bestanden Nebenbeschäftigungen von 38 Mitarbeitern⁴ des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in der serv.ip (teilrechtsfähiger Bereich des Patentamts) auf Basis von Dienstverhältnissen, freien Dienstverträgen und Werkverträgen.

⁴ Zwei von den 38 Mitarbeitern hatten sowohl einen freien Dienstvertrag als auch einen Werkvertrag.

Im Jahr 2013 betrug der Personalaufwand der serv.ip 3,65 Mio. EUR bei einem Personalstand von 44,0 VBÄ.⁵ Davon hatten elf Personen im Ausmaß von 1,7 VBÄ ein Teilzeit-Dienstverhältnis in der serv.ip zusätzlich zu einer Vollzeitbeschäftigung im hoheitlichen Bereich des Patentamts. Dies betraf vor allem die Geschäftsführung und Verwaltung der serv.ip. Im Jahr 2013 lag das Bruttojahreseinkommen für die Zusatztätigkeit in der serv.ip auf Basis eines Dienstvertrags in einer Bandbreite von rd. 2.000 EUR bis rd. 66.000 EUR (Geschäftsführer serv.ip).

Der Präsident des Patentamts war ex-lege auch Geschäftsführer der serv.ip und bezog bis zum Jahr 2013 zwei Gehälter. Das Gehalt als Präsident des Patentamts entsprach der Einstufung A 1/8 des Gehaltsschemas des Bundes. Es betrug laut BMVIT in den Jahren 2011 rd. 125.500 EUR, im Jahr 2012 rd. 128.600 EUR und im Jahr 2013 rd. 165.600 EUR (inklusive Jubiläumsszuwendung).

Das zusätzliche Gehalt als Geschäftsführer der serv.ip betrug laut Vertrag aus dem Jahr 2004 65 % des Jahresbezugs eines Bundesbeamten in der Einstufung A 1/9 Stufe 2 zuzüglich 0,5 % der Umsatzerlöse des unmittelbaren Vorjahres.

Laut Angaben des Präsidenten des Patentamts betrugen die Gehaltszahlungen an ihn als Geschäftsführer der serv.ip rd. 76.000 EUR im Jahr 2011, rd. 77.000 EUR im Jahr 2012 und rd. 66.000 EUR im Jahr 2013⁶. Im Laufe des Jahres 2013 wurden die Gehaltszahlungen für die Tätigkeit als Geschäftsführer der serv.ip auf Weisung des BMVIT eingestellt.

Darüber hinaus bestanden im Jahr 2013 18 freie Dienstverträge (16 freie Dienstverträge im Jahr 2010) sowie zwölf Werkverträge (18 Werkverträge im Jahr 2010) mit Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts. Dies betraf ausschließlich technische Prüfer des Patentamts, deren Know-how die serv.ip zur Abwicklung ihrer Aufträge zukaufte. Im Jahr 2013 lagen die Entgelte für die freien Dienstverträge in einer Bandbreite von rd. 170 EUR bis rd. 76.900 EUR; die Werkvertragssummen lagen in einer Bandbreite von 290 EUR bis 20.000 EUR.

Die Summe der Bruttoentgelte, welche die serv.ip leistete, betrugen für freie Dienstnehmer im Jahr 2013 rd. 287.000 EUR (im Jahr 2010 rd. 163.000 EUR) und für Werkvertragsnehmer rd. 42.000 EUR

⁵ Stichtag: 1. Jänner 2014

⁶ Der Präsident des Patentamts gab keine Auskunft darüber, ob weitere Zahlungen (z.B. Umsatzbeteiligung, Honorare aus Expertenverträgen, andere barwerte Vorteile) an ihn als Geschäftsführer der serv.ip erfolgt waren.

(im Jahr 2010 rd. 63.800 EUR). Die Summe der Bruttoentgelte für freie Dienstnehmer stieg damit in den Jahren 2010 bis 2013 um rd. 124.000 EUR bzw. um 76 %. Die Summe der Bruttoentgelte für Werkvertragsnehmer sank um rd. 21.800 EUR bzw. um 34 %.

Durch die Nebenbeschäftigungen erzielten nicht nur Mitarbeiter der Führung und Verwaltung des Patentamts, sondern auch einige Prüfer des hoheitlichen Bereichs des Patentamts ein erhebliches Zusatzeinkommen. So betrug etwa bei einem Mitarbeiter das Zusatzeinkommen aus der Nebenbeschäftigung auf Basis eines freien Dienstvertrags in der serv.ip im Jahr 2013 rd. 76.900 EUR bzw. 139 % seines Einkommens aus der Vollzeitbeschäftigung im hoheitlichen Bereich des Patentamts; zusammen ergab dies ein Bruttojahreseinkommen von rd. 132.200 EUR. Das Ausmaß des Zusatzeinkommens dieses Prüfers schwankte in den Jahren 2011 bis 2013 zwischen 90 % und 139 %.

Bei acht weiteren der insgesamt 28 technischen Prüfer mit Nebenbeschäftigungen in der serv.ip auf Basis von freien Dienstverträgen und/oder Werkverträgen betrug das Zusatzeinkommen im Jahr 2013 zwischen rd. 10.600 EUR und rd. 41.000 EUR bzw. 22 % bis 51 % des Einkommens aus der Beschäftigung im hoheitlichen Bereich des Patentamts. Die Bruttojahreseinkommen dieser acht Prüfer lagen dadurch zwischen rd. 59.600 EUR und rd. 121.800 EUR. Die Jahre 2011 und 2012 zeigten ein ähnliches Bild.

Die Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern des Patentamts mit einem zusätzlichen Dienstverhältnis in der serv.ip waren ab dem Jahr 2011 im Zeiterfassungssystem einzutragen. Mitarbeiter mit freien Dienstverträgen bzw. Werkverträgen waren aufgrund der Eigenart des Vertragsverhältnisses von dieser Verpflichtung nicht erfasst.

Der RH führte stichprobenmäßig Überprüfungen der Zeiterfassungen von Mitarbeitern des Patentamts mit einem zusätzlichen Dienstverhältnis in der serv.ip für das Jahr 2013 durch. In einem Fall zeichnete ein Mitarbeiter des Patentamts monatlich zwischen 30 und 66 Stunden Nebentätigkeit auf. Dies zusätzlich zu den Arbeitszeitaufzeichnungen aus dem Vollzeitdienstverhältnis im Patentamt. Bezogen auf die einzelnen Arbeitstage wiesen die Zeitaufzeichnungen häufig eine Tätigkeit von circa 6:00 bis 16:00 Uhr für das Patentamt und von 16:00 bis 20:00 Uhr für die Nebenbeschäftigung in der serv.ip aus. Im Durchschnitt des Jahres 2013 zeichnete der Mitarbeiter je Anwesenheitstag rd. 3,1 Stunden Nebentätigkeit auf. Sein Dienstvertrag mit der serv.ip sah eine Normalarbeitszeit von 30 Stunden pro Monat vor⁷.

⁷ Abwesenheiten wurden berücksichtigt und die Soll-Zeit entsprechend aliquotiert. Für das Jahr 2013 ergab sich eine Soll-Arbeitszeit von rd. 294 Stunden.

Im Jahr 2013 leistete er 629 Stunden für die Nebenbeschäftigung in der serv.ip und überschritt damit seine Soll-Vorgaben um 335 Stunden bzw. 114 %.

Mit Mai 2014 wurde dem Mitarbeiter die Leistung von Mehrstunden für die serv.ip aus Kostengründen untersagt.

12.2 Das Patentamt setzte die Empfehlung des RH nicht um, indem es nach wie vor Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern des Patentamts in der serv.ip gab. Die Anzahl und die Summe der Bruttoentgelte für freie Dienstnehmer stiegen sogar an. Der RH empfahl dem Patentamt, im Zuge der Gesamtreform des Patentamts die Nebenbeschäftigungen seiner Bediensteten in der serv.ip abzustellen.

12.3 *Das Patentamt hielt fest, dass es keinen sachlichen Grund und keine dienstrechtliche Handhabe sehe, Bediensteten, die ihre Arbeitsleistung für das Patentamt in zeitlicher, quantitativer und qualitativer Hinsicht erbrächten, die Ausübung einer weiteren Tätigkeit (und damit die Möglichkeit eines Zuverdienstes) in ihrer Freizeit zu verbieten. Keine der von Bediensteten des Patentamts ausgeübten Zusatz Tätigkeiten belaste das Budget oder die Performance des Patentamts; vielmehr profitiere das Wissensmanagement vom einschlägigen außerdienstlichen Engagement der Mitarbeiter.*

Für die serv.ip sei der Zukauf der Leistungen im Personal- und Patentbereich zudem ungleich sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger als das Vorhalten von Vollbeschäftigten. Sämtliche Verträge würden auf der dafür bestehenden gesetzlichen Grundlage des § 58b Abs. 3 Patentgesetz gründen. Außervertragliches (wie etwa zusätzliche Honorare, geldwerte Leistungen) seien nie gezahlt worden, während Vertragliches (im Falle des Geschäftsführers) nicht zur Gänze in Anspruch genommen worden sei.

12.4 Der RH empfahl dem Patentamt unter Hinweis auf die dienstrechtlichen Einschränkungen der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen neuerlich, im Zuge der Gesamtreform des Patentamts die Nebenbeschäftigungen seiner Bediensteten in der serv.ip abzustellen. Dies vor dem Hintergrund des neuerlich festgestellten Ausmaßes der Nebenbeschäftigungen, der in den letzten Jahren stark angestiegenen Anzahl der freien Dienstnehmerverträge und der bereits im Vorbericht kritisierten ineffizienten Doppelorganisation bestehend aus Patentamt und serv.ip, welche jährliche Zusatzkosten von rd. 700.000 EUR verursachte.

Personal

Personalausstattung
der serv.ip

13.1 (1) Der RH hatte dem Patentamt im Vorbericht (TZ 27) empfohlen, den hohen Overheadanteil in der serv.ip, gemessen am für sie tätigen Personal, zu senken.

(2) Wie das Patentamt im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, sei vor dem Sommer 2013 eine Evaluierung des Personalstands im Bereich serv.ip erfolgt, die im Ergebnis bis zum Jahresende 2013 zu einer Reduktion um 6,15 VBÄ führen sollte. Dabei sei mit drei Mitarbeitern eine Reduktion der Wochenstundenanzahl (- 1,15 VBÄ) vereinbart worden. Mit drei Mitarbeitern sei das Dienstverhältnis aufgelöst worden (- 3 VBÄ) und zwei Mitarbeiterinnen hätten einen Mutterschutz/Karenzurlaub angetreten (- 2 VBÄ), ohne dass es zu einer Nachbesetzung der frei werdenden Stellen gekommen sei. Da diese Reduktionen zwei VBÄ im Bereich Kanzlei bzw. Assistenz der Geschäftsleitung und 1,4 VBÄ im Bereich des Refundierungspersonals⁸ betroffen hätten, sei der Overheadanteil am Personal verhältnismäßig gesenkt worden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, reduzierte die serv.ip ihren Personalstand im Vergleich der Jahre 2010 und 2014 (jeweils Stand 1. Jänner) um 19 %, nämlich von gesamt 54,5 VBÄ auf 44,0 VBÄ.

Der Anteil des sogenannten Refundierungspersonals am Personalstand der serv.ip stieg von 25,7 VBÄ (47 %) im Jahr 2010 auf 27,8 VBÄ (63 %) im Jahr 2014.

Gegenläufig zu diesem Anstieg des Refundierungspersonals reduzierte die serv.ip das operativ tätige Personal (Marken- und Patentprüfer) von 22,0 VBÄ im Jahr 2010 auf 11,4 VBÄ im Jahr 2014. Der Abgang wurde in den Jahren 2011 bis 2013 mit einem Anstieg der Ausgaben (Bruttoentgelte) für freie Dienstverträge mit Bediensteten des Patentamts kompensiert (vgl. TZ 12). Parallel dazu reduzierte die serv.ip den Overhead, bestehend aus Führung und Administration, von 6,8 VBÄ im Jahr 2010 auf 4,8 VBÄ im Jahr 2014. Trotz der Reduktion bei Führung und Administration erhöhte die serv.ip durch die Reduktion beim operativ tätigen Personal (Prüfer) den Overhead, gemessen am für die serv.ip tätigen Personal (Führung, Administration, Prüfer), von 24 % im Jahr 2010 auf 30 % im Jahr 2014.

13.2 Das Patentamt setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem es den Personaleinsatz in Führung und Administration gemessen in VBÄ reduzierte. Durch die starke Reduktion beim operativ tätigen Personal (Prüfer) stieg aber der Overhead, gemessen am für die serv.ip tätigen Personal, von 24 % im Jahr 2010 auf 30 % im Jahr 2014. Dieser rela-

⁸ Refundierungspersonal waren Angestellte der serv.ip, die ausschließlich für das Patentamt tätig waren (z.B. IT) und der serv.ip vom Patentamt ersetzt wurden.

tive Anstieg wurde teils durch den Anstieg von freien Dienstverhältnissen verringert.

Der RH merkte weiters kritisch an, dass der Anteil des sogenannten Refundierungspersonals im gleichen Zeitraum anstieg und insgesamt fast zwei Drittel des Personals der serv.ip ausschließlich für das Patentamt tätig war. Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung zur Einstellung der Geschäftstätigkeit der serv.ip (TZ 17).

13.3 *Das Patentamt verwies auf die große Bedeutung der serv.ip für die österreichische Wirtschaft, die nicht nur an Ertragszahlen abgelesen werden könne. So würden rd. 75 % der insgesamt mehr als 10.000 IP-Rechercheaufträge aus dem Inland stammen. Zudem würden rd. 50.000 heimische Anfragen jährlich kostenfrei behandelt werden.*

13.4 Der RH entgegnete, dass fast zwei Drittel des Personals der serv.ip ausschließlich für das Patentamt tätig waren, was die Bedeutung der serv.ip für die österreichische Wirtschaft in Frage stellte. Er verwies neuerlich auf seine Empfehlung zur Einstellung der Geschäftstätigkeit der serv.ip (TZ 17).

Transparenz der
Gebarung der serv.ip

14.1 (1) Der RH hatte dem Patentamt im Vorbericht (TZ 29) empfohlen, die beiden Rechnungskreise in der Buchhaltung der serv.ip zusammenzuführen. Dies vor dem Hintergrund, dass der gesonderte Rechnungskreis die Wertpapierverrechnungskonten der serv.ip umfasste, die nur dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zugänglich waren. Von diesem nahm die serv.ip auch Gehaltsauszahlungen an drei leitende Angestellte vor. Dadurch war die Transparenz nicht gegeben.

(2) Das Patentamt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit Übernahme der Lohnverrechnung durch den neuen Steuerberater ab Februar 2012 die beiden Rechnungskreise in der Buchhaltung der serv.ip zusammengeführt worden seien.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, erfolgten die Gehaltszahlungen für die sechs Führungskräfte der serv.ip nicht mehr vom Wertpapierverrechnungskonto, sondern vom Girokonto der serv.ip. Es gab jedoch weiterhin Sonderregelungen für die Gehaltsverrechnung der Führungskräfte. Die Steuerberatungskanzlei übermittelte die monatlichen Gehaltsabrechnungen per E-Mail an den Präsidenten des Patentamts. Die Überweisung der Gehälter erfolgte persönlich durch einen Mitarbeiter der Steuerberatungskanzlei mittels Zahlschein. Sämtliche Originalbelege für die Durchführung der Zahlungen wurden beim Steuerberater aufbewahrt. Die Steuerberatungskanzlei informierte anschließend

das Rechnungswesen der serv.ip über die Durchführung der Überweisungen als Summe, um die ordnungsgemäße Verbuchung sicherzustellen.

Die serv.ip begründete die Sonderregelung für Führungskräfte mit in der Vergangenheit geschehenen Indiskretionen.

14.2 Das Patentamt setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Gehaltszahlungen für die Führungskräfte der serv.ip nicht mehr vom Wertpapierverrechnungskonto, sondern vom Girokonto der serv.ip getätigt wurden. Aus Gründen der nach wie vor nicht gegebenen Transparenz sowie der unterschiedlichen Datenschutzstandards (Angestellte, Geschäftsführung) kritisierte der RH die Sonderregelungen in der Gehaltsabrechnung für die Führungskräfte der serv.ip. Der RH empfahl dem Patentamt, eine einheitliche Vorgehensweise in der Abrechnung der Gehälter sämtlicher Mitarbeiter der serv.ip zu wählen.

14.3 *Laut Stellungnahme des Patentamts sei die Gebarung der serv.ip zu keinem Zeitpunkt intransparent gewesen. Sämtliche Gehaltszahlungen seien seit jeher in nur einem einzigen Verrechnungskreis bilanziell erfasst und ausgewiesen worden. Eine einheitliche Vorgehensweise in der Abrechnung der Gehälter sämtlicher Mitarbeiter der serv.ip sei nicht vorstellbar, da die Gehaltsabrechnungen der Führungskräfte vom arbeitsverfassungsgesetzlichen Einsichtsrecht des Betriebsrates ausdrücklich ausgenommen seien und dadurch einem erhöhten gesetzlichen Datenschutzstandard unterlägen.*

14.4 Der RH entgegnete, dass die Gehaltsabrechnung der Führungskräfte aufgrund der Sonderregelungen nach wie vor aufwändig und intransparent war. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, eine einheitliche Vorgehensweise in der Abrechnung der Gehälter sämtlicher Mitarbeiter der serv.ip zu wählen.

Teilrechtsfähigkeit

Risikostrategie

15.1 (1) Der RH hatte dem BMVIT und dem Patentamt in seinem Vorbericht (TZ 30) empfohlen, eine Risikostrategie für das Patentamt zu entwickeln, das Vorsorgevolumen abzuschätzen sowie daraus geeignete Risikovorsorgeinstrumente abzuleiten.

(2) Nach Mitteilung des BMVIT und des Patentamts im Nachfrageverfahren würden im Rahmen des haushaltsrechtlichen Risikocontrollings gegenüber dem BMVIT sowie dem BMF die finanziellen Risiken im Bereich des Patentamts quartalsweise berichtet. Dabei würden die

Wahrscheinlichkeit sowie die zeitlichen Dimensionen der möglichen Verwirklichung der Risiken sowie die betragsmäßige Bandbreite bewertet und regelmäßigen Updates unterzogen. Die derzeit beobachteten Risiken seien

- eine Ausfallshaftung Österreichs für die Pensionslasten der Europäischen Patentorganisation (sehr geringe Wahrscheinlichkeit und nur langfristig),
- ein Einnahmeentfall im Bereich Patent-Jahresgebühren durch Inkrafttreten des EU-Patents (aufgrund des zögernden europaweiten Ratifikationsprozesses nicht vor 2015),
- ein Einnahmeentfall im Bereich Patent-Veröffentlichungsgebühren durch Ratifizierung des Londoner Übereinkommens (derzeit keine österreichische Initiative, da die Umsetzung des EU-Patents im Vordergrund steht) sowie
- ein Einnahmeentfall im Markenbereich durch die geplante Revision der Gemeinschaftsmarken-Verordnung bzw. der EU-Markenrichtlinie (Umsetzung frühestens mittelfristig, nicht vor 2016, zu erwarten).

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte das BMVIT im Zuge der Haushaltsrechtsreform ein Risikocontrolling zur Abschätzung der Einnahmeausfallrisiken implementiert (vgl. TZ 11). Die quartalsweise Risikoberichterstattung des Patentamts an das BMVIT bzw. das BMF umfasste eine quantitative und eine verbale Beschreibung des Risikos von Einnahmeausfällen, die sich durch die Entwicklungen auf europäischer Ebene ergeben könnten und auf den Bundeshaushalt Auswirkungen hätten. Der Einnahmeausfall aus der Implementierung des EU-Patents setzte mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit im Jahr 2016 mit 1,24 Mio. EUR jährlich ein und erreichte im Jahr 2018 mit jährlich 5,10 Mio. EUR das Maximum.⁹

Mit weiteren Einnahmeausfällen in Höhe von 500.000 EUR im Bereich der Europäischen Veröffentlichungsgebühren war im Jahr 2016 zu rechnen; diese erreichten im Jahr 2018 mit jährlich 2,00 Mio. EUR das Maximum. Diese Risiken waren vom Patentamt kaum beeinflussbar und könnten ab dem Jahr 2018 zu einem gesamten Einnahmeausfall von geschätzten 7,10 Mio. EUR jährlich führen. Trotz des erheblichen Risikos fehlte eine Strategie, um den potenziellen Einnahmeverlusten zu begegnen.

⁹ Das Patentamt zog das realistische Szenario für die Risikoberichterstattung heran (vgl. TZ 8).

Weiters stellte der RH fest, dass das Patentamt das Vorsorgevolumen der serv.ip neu berechnete. So enthielt der von einem Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss 2013 der serv.ip eine Rückstellung für Haftungsrisiken in Höhe von 2,15 Mio. EUR. Dieser Rückstellung lag eine Neuberechnung durch den Wirtschaftsprüfer zugrunde, in der übliche Geschäftsfälle der serv.ip, die durchschnittliche Schadenshöhe sowie die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens berücksichtigt wurden. Sie sollte etwaige Regressforderungen wegen fehlerhafter Recherchen abdecken, die in Folge eines möglichen Fehlers eines Prüfers entstehen könnten. Im Jahr 2010 betrug die Höhe der Rückstellung für Haftungsrisiken noch 3,20 Mio. EUR. Eine explizite Berechnung dafür lag damals nicht vor.

Im Hinblick auf Risikovorsorgeinstrumente stellte der RH fest, dass die serv.ip nach wie vor die gleiche Risikostrategie wie zur Zeit des Vorberichts verfolgte, die im Wesentlichen auf zwei Vorsorgeinstrumente zurückgriff. Einerseits bestanden zwei Versicherungsverträge, die Schäden aus Fehlern der Führungskräfte abdeckten (Haftpflichtversicherungen). Die Jahresprämien für das Jahr 2013 betragen für beide Versicherungen insgesamt 10.174 EUR und waren somit gleich hoch wie im Jahr 2011. Andererseits hielt die serv.ip zur Bedeckung v.a. der Risikorückstellung Wertpapiervermögen in Höhe von 3,92 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013. Das Wertpapiervermögen war damit annähernd gleich hoch wie im Vorbericht dargestellt (durchschnittlich 3,95 Mio. EUR).

Darüber hinaus dotierte die serv.ip bereits im Jahr 2011 eine Gewinnrücklage in Höhe von 2,00 Mio. EUR. Eine schriftliche Begründung über eine künftige Verwendung dieser Gewinnrücklage lag nicht vor. Das Patentamt war gemäß § 58a Abs. 4 PatG i.d.g.F. berechtigt, aus dem Vermögen und den Rechten, die im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworben wurden, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Aufwendungen einschließlich der Investitionen abzudecken. Darüber hinausgehende Einnahmen (Gewinne) waren nach Bildung angemessener Rücklagen an den Bund abzuführen.

- 15.2** Das BMVIT und das Patentamt setzten die Empfehlung teilweise um. Zwar zeigte das haushaltsrechtliche Risikocontrolling mögliche Einnahmeausfälle auf, allerdings fehlten budgetäre bzw. organisatorische Handlungsalternativen in Form einer Risikostrategie für das Patentamt. Der RH empfahl dem BMVIT und dem Patentamt, eine Risikostrategie mit budgetären bzw. organisatorischen Handlungsalternativen zu entwickeln, um den drohenden Einnahmeausfällen zu begegnen.

Der RH anerkannte die Neuberechnung des Haftungsrisikos (Vorsorgevolumen) der serv.ip in Höhe von 2,15 Mio. EUR. Er wies aber kritisch darauf hin, dass das Risiko wesentlich geringer war als bis zum Jahresabschluss 2010 mit 3,20 Mio. EUR dargestellt. Die Wahl der Risikovorsorgeinstrumente (Rückstellung für Haftungsrisiken, Versicherungen) war unverändert, die Höhe der Rückstellung für Haftungsrisiken wurde aber an die Neuberechnung angepasst.

Darüber hinaus wies der RH kritisch auf die Bildung einer Gewinnrücklage in Höhe von 2,00 Mio. EUR hin, deren Angemessenheit im Sinne des § 58a Abs. 4 PatG nicht belegt war. Der RH empfahl dem BMVIT, auf die Auflösung der Gewinnrücklage der serv.ip hinzuwirken.

- 15.3** (1) *Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Projekt „ÖPA Status-Review“ noch in Bearbeitung sei, wobei die Empfehlungen des RH als wesentliche Elemente mitbehandelt würden.*

(2) Das Patentamt führte dazu aus, die Gewinnrücklage der serv.ip sei als „angemessene Rücklage“ gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, entspreche der kaufmännischen Sorgfalt und Vorsicht sowie dem quantifizierten künftigen Bedarf an Investitionen bzw. Reinvestitionen, wie er nicht zuletzt auch durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert, bestätigt und testiert worden sei. Die vom RH empfohlene Auflösung der Gewinnrücklage und deren Abfuhr an das BMVIT bzw. BMF sei nicht nur eine laut einem Rechtsgutachten unzulässige verdeckte Gewinnausschüttung und daher laut BMVIT „nur schwer zu verwirklichen“, sondern würde auch bewirken, dass das Unternehmen serv.ip für seine Investitionen – einschließlich der Umsetzung des vom RH empfohlenen gemeinsamen Marketingkonzepts – erstmals in seinem mehr als 20-jährigen Bestand Schulden machen und dafür Zinsen bezahlen müsste.

- 15.4** Der RH hielt zur Stellungnahme des Patentamts fest, dass keine hinreichenden Aufschlüsse zur Angemessenheit der Höhe der Gewinnrücklage der serv.ip vorlagen, etwa in Form einer mit dem BMVIT abgesprochenen, quantifizierten Aufstellung von geplanten Investitionen, zu deren Finanzierung die Gewinnrücklage herangezogen werden könnte. Somit war nach Ansicht des RH die Angemessenheit der Höhe der vorhandenen Gewinnrücklage nach wie vor nicht belegt bzw. stand deren Ausschüttung an das BMVIT zur Disposition. Nach Ansicht des RH konnte zudem von einer verdeckten Gewinnausschüttung im steuerrechtlichen Sinn nicht gesprochen werden, da eine allfällige Ausschüttung der Gewinnrücklage offen erfolgen müsste. Der RH empfahl daher dem BMVIT neuerlich, auf die Auflösung der Gewinnrücklage der serv.ip hinzuwirken.

Teilrechtsfähigkeit

Wertpapiere der serv.ip

16.1 (1) Der RH hatte dem BMVIT und dem Patentamt in seinem Vorbericht (TZ 31) empfohlen, im Bereich der Wertpapiere der serv.ip die Transparenz und Kontrolle sicherzustellen und das Know-how der ÖBFA zu nutzen.

(2) Nach Mitteilung des BMVIT und des Patentamts im Nachfrageverfahren habe die serv.ip – über die verbesserte Rechnungslegung an BMVIT und BMF hinausgehend – auch die Innenrevision des BMVIT um Überprüfung der Wertpapierveranlagung gebeten. Diese habe die Veranlagung für grundsätzlich in Ordnung befunden. Weiters habe die serv.ip die ÖBFA um Analyse der Wertpapierveranlagung und Bekanntgabe allfälliger Optimierungsmöglichkeiten gebeten. Diese habe die Veranlagung für unspekulativ und grundsätzlich in Ordnung befunden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, prüfte das BMVIT im Jahr 2013 die Wertpapierveranlagung der serv.ip. Die Interne Revision des BMVIT wertete die Risikostruktur des Veranlagungsportfolios als konservativ und nicht spekulativ. Sie hielt jedoch auch fest, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Entwürfe zum Spekulationsverbot die zwar geringen, aber doch bestehenden Fremdwährungspositionen von damals 6 % abgebaut werden sollten.

Darüber hinaus ersuchte das Patentamt die ÖBFA im Jahr 2013 um eine gutachterliche Stellungnahme zum Veranlagungsportfolio der serv.ip. Die ÖBFA empfahl u.a. die Evaluierung der Adäquatheit der Rücklagenhöhe und der Angemessenheit des Anlagehorizonts von vier Jahren für potenzielle Haftungsrisiken, eine klare Kommunikation der Grundausrichtung der Veranlagung an die relevanten Finanzinstitute (schriftliche Veranlagungsrichtlinien) sowie die Reduktion der Komplexität und der möglichen Schwankungsbreite der Veranlagung.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung veranlagte die serv.ip in drei Investmentfonds, die sich zu 77 % aus Anleihen, zu 19 % aus Aktien und zu 4 % aus liquiden Mitteln zusammensetzten. Die Veranlagung erfolgte zu 91 % in EUR, zu 7 % in US-Dollar und zu 2 % in sonstigen Fremdwährungen. Das Wertpapiermonitoring erfolgte nach Auskunft des Patentamts durch den Geschäftsführer der serv.ip durchschnittlich alle sieben bis zehn Tage anhand eines IT-Tools. Darüber hinaus gab es ein regelmäßiges Reporting durch die Bank samt Übergabe der schriftlichen Reporting-Unterlagen. Bei diesem Reporting waren beide Zeichnungsberechtigte anwesend. Der aktuelle Reporting-Bericht enthielt Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios, die Kontobewegungen in der Berichtsperiode sowie die Wertentwicklung seit Beginn der Veranlagung im Jahr 2002; diese lag bei durchschnittlich 2,75 % pro Jahr.

- 16.2** Das BMVIT und das Patentamt setzten die Empfehlung des RH um, indem sie das Know-how der ÖBFA nutzten und auch eine Stellungnahme der Internen Revision des BMVIT einholten.

Der RH empfahl dem Patentamt, die Empfehlungen der ÖBFA vollständig umzusetzen. Dies betraf im Sinne von Transparenz und Kontrolle eine klare Kommunikation der Grundausrichtung der Veranlagung der serv.ip an die relevanten Finanzinstitute in Form einer schriftlichen Darlegung der Veranlagungsrichtlinien. Weiters wären die Adäquatheit der Gewinnrücklage (siehe TZ 15) und die Angemessenheit des Anlagehorizonts zu evaluieren sowie die Komplexität des Portfolios und dessen mögliche Schwankungsbreite zu verringern.

Er empfahl daher dem BMVIT, auf die Umsetzung der Empfehlungen der ÖBFA hinzuwirken.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des Patentamts habe die ÖBFA festgehalten, dass „auf täglicher Basis ein Monitoring des aggregierten Portfoliowertes durch die Online-Abfrage leicht verfügbar“ gewesen sei. Hinsichtlich der vom RH verlangten internen „Verschriftlichung“ der Anlagestrategie von serv.ip merkte das Patentamt an, dass der schon vor zehn Jahren verschriftlichte und dem Bankinstitut ebenfalls schriftlich überbundene tragende Grundsatz „Substanzerhalt mit Wertzuwachs“ implizit auch die Grundsätze des – noch nicht beschlossenen – Gesetzesentwurfs zum umfassenden Spekulationsverbot mitumfasst habe und dieser mit Erfolg angewendet worden sei.*

- 16.4** Der RH begrüßte, dass sich das Patentamt zu einem Spekulationsverbot bekannte. Er hielt allerdings an der lückenlosen Transparenz der Veranlagung im Sinne der Empfehlungen der ÖBFA weiterhin fest.

Organisation des
Patentamts

- 17.1** (1) Der RH hatte dem BMVIT in seinem Vorbericht (TZ 32) empfohlen, eine Zusammenführung des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs des Patentamts sowie dessen Ausgliederung in eine rechtlich selbstständige Organisationsform zu prüfen.

(2) Das BMVIT hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Arbeiten betreffend die Reorganisation im Laufen und derzeit noch nicht abgeschlossen seien.

Nach Mitteilung des Patentamts im Nachfrageverfahren habe es die vom BMVIT beauftragten Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der RH-Empfehlung geleistet und diesen eine Effizienzanalyse zugrunde gelegt. Ein aus Angehörigen des BMVIT (Generalsekretär, Präsidialchef,

Kabinettsmitarbeiter) und des Patentamts (Präsident, Vizepräsident) bestehender erweiterter Lenkungsausschuss habe die vom RH empfohlene Zusammenlegung und Ausgliederung einhellig als die beste Variante der Effizienzsteigerung beurteilt. Das BMVIT habe die Weiterarbeit an diesem Projekt vorerst ohne weiteren Zeithorizont unterbrochen.

Zwischenzeitlich sei auf Wunsch des BMVIT die Variante von serv.ip als vom Patentamt abgetrennte eigene GmbH evaluiert und ein diesbezügliches Geschäftsmodell durchgerechnet worden. Diese Variante sei vom Patentamt einhellig als die inhaltlich und betriebswirtschaftlich schlechteste bewertet und dies auch dem BMVIT entsprechend kommuniziert worden. Eine Entscheidung über die Reorganisation sei weiterhin noch nicht gefallen.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, nahm das Patentamt im Jahr 2012 im Auftrag der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, Doris Bures, ein internes Projekt zur Vorbereitung einer Zusammenführung des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs und die Ausgliederung in eine rechtlich selbstständige Organisationsform mit dem Bund als Eigentümer in Angriff. Im Lenkungsausschuss waren u.a. hochrangige Bedienstete des BMVIT vertreten. Interne Arbeitsgruppen behandelten die Themen Organisation, Personal, Recht, Betriebswirtschaft und IT. Das interne Projektteam wurde durch einen externen Berater unterstützt (Kosten 38.391 EUR inkl. USt).

Im Jahr 2012 erarbeitete das Patentamt ein Organisationskonzept zur Zusammenführung. Im Lenkungsausschuss vom November 2012 erfolgte eine Änderung des Projektauftrags. Die Weiterarbeit an dem Projekt wurde ohne weiteren Zeithorizont unterbrochen. Nach Ansicht des BMVIT lag kein abnahmefähiges Projekt vor, weil wesentliche Punkte, wie die rechtlichen Möglichkeiten einer Ausgliederung, extern nicht verifiziert waren.

Im März 2013 erfolgte der Auftrag des BMVIT an das Patentamt, die Darstellung und finanzielle Berechnung einer Umwandlung der serv.ip in eine vollrechtsfähige GmbH auszuarbeiten. Im April 2013 übermittelte das Patentamt die entsprechenden Ausführungen. Darin ging das Patentamt zusammenfassend davon aus, dass die Abtrennung der serv.ip in eine eigenständige GmbH ein dauerhaft negatives Betriebsergebnis für diese Gesellschaft zur Folge hätte. Dies deshalb, weil eine eigenständige GmbH keinen Zugang zu den internationalen Recherche-Datenbanken hätte und damit der Verlust wesentlicher Geschäftsfelder einherginge.

Im Frühjahr 2014 startete das BMVIT ein weiteres Reorganisationsprojekt („ÖPA Status-Review“) mit dem Ziel, aktuelle Problemlagen zu identifizieren und prioritäre Handlungsfelder abzuleiten. Zunächst wurden vorhandene Dokumente, Studien und das patentamtsinterne Reformprojekt einer kritischen Betrachtung unterzogen. Weiters wurden Interviews mit Mitarbeitern des Patentamts und externen Experten geführt. Bis Ende 2014 sollen offene Fragen – teils gutachterlich – geklärt und ein Masterplan zur Reorganisation vorgelegt werden.

Im Zuge der Einsparungsmaßnahmen im Patentamt war nahezu eine Halbierung des Fachpersonals (Patent- und Markenrecherchen) in der serv.ip festzustellen von 22,0 VBÄ im Jahr 2010 auf 11,4 VBÄ im Jahr 2014 (jeweils Stand 1. Jänner des Jahres) (vgl. TZ 13). Der Abgang wurde in den Jahren 2011 bis 2013 mit einem Anstieg der Ausgaben (Bruttoentgelte) für freie Dienstverträge mit Bediensteten des Patentamts kompensiert (vgl. TZ 12). Im Jahr 2014 schloss die serv.ip vermehrt freie Dienstverträge mit externen Experten, deren Anzahl von 25 im Jahr 2013 auf 36 im Jahr 2014 anstieg.

Von den Erträgen der serv.ip im Jahr 2013 in Höhe von 4,58 Mio. EUR entfielen 1,38 Mio. EUR (30 %) auf sogenanntes Refundierungspersonal (ausschließlich für das Patentamt tätig), weitere 2,20 Mio. EUR (48 %) auf Verträge, die das Patentamt mit anderen nationalstaatlichen Patentämtern abgeschlossen hatte, und rd. 260.000 EUR (6 %) auf Ähnlichkeitsrecherchen im Auftrag des Patentamts. Nur rd. 740.000 EUR (16 %) entfielen auf Aufträge privater Unternehmen.

- 17.2** Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem seit dem Jahr 2012 im Patentamt und im BMVIT mehrere Projekte zur Reorganisation des Patentamts durchgeführt wurden. Angedacht waren eine Zusammenführung des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs des Patentamts und die Ausgliederung in eine rechtlich selbstständige Organisationsform bzw. eine Umwandlung des teilrechtsfähigen Bereichs in eine GmbH. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war allerdings noch keine Entscheidung über die künftige Organisationsform des Patentamts gefallen.

Der RH wies auf die in den letzten Jahren erfolgte Halbierung des Fachpersonals in der serv.ip hin. Die Ertragsstruktur der serv.ip im Jahr 2013 zeigte, dass die serv.ip ihren gesetzlichen Auftrag, Service- und Informationsleistungen im Interesse der österreichischen Wirtschaft zu erbringen, mit einem Ertragsanteil von 16 % kaum mehr erfüllte. 84 % der Erträge der serv.ip stammten aus Leistungen für das Patentamt.

Der RH empfahl dem BMVIT, im Zuge der Überlegungen über eine neue Organisationsform des Patentamts auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, die Geschäftstätigkeit der serv.ip gänzlich einzustellen und die Leistungen des Refundierungspersonals zuzukaufen. Dadurch könnte die aufwendige Doppeladministration und Gegenverrechnung eingespart werden, die im Vorbericht mit Mehrkosten von rd. 700.000 EUR allein im Jahr 2010 beziffert wurden.

17.3 (1) *Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Projekt „ÖPA Status-Review“ noch in Bearbeitung sei, wobei die Empfehlungen des RH als wesentliche Elemente mitbehandelt würden.*

(2) Das Patentamt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es beim BMVIT seit Jahren eine grundlegende, internationalen Vorbildern folgende Gesamtreform des Bereichs des Geistigen Eigentums (Intellectual Property – IP) anrege. Die Frage der zukünftigen Organisationsform des Patentamts sei im Zuge dieses Reformprozesses zu entscheiden. Zur Empfehlung des RH an das BMVIT, auch die Möglichkeit einer „Auflösung“ der serv.ip in Betracht zu ziehen, stellte das Patentamt fest, dass mittels eines Personalverleihers der Stellenplan des Bundes umgangen und die Kosten erhöht würden.

17.4 Der RH entgegnete dem Patentamt, dass die für die heimische Wirtschaft wichtigen Leistungen jedenfalls weiterhin erbracht werden, jedoch die aufwändigen und kostenintensiven Doppelstrukturen zwischen Patentamt und serv.ip bereinigt werden sollten. Im Übrigen stellte der RH klar, dass er den Zukauf von Leistungen, nicht jedoch den Zukauf von Personal über einen Personalverleiher zur Erwägung gestellt hatte.

Schlussempfehlungen

18 Der RH stellte fest, dass das BMVIT von acht überprüften Empfehlungen zwei ganz, fünf teilweise und eine nicht umsetzte. Das Patentamt setzte von 14 überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs ganz, sieben teilweise und eine nicht um.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/7					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMVIT					
13	Keine Zuordnung der Europäischen Patentgebühren zu den Einnahmen des hoheitlichen Bereichs des Patentamts	7			X
14	Gezielte Aufgaben- und Organisationskritik im hoheitlichen Bereich des Patentamts	4		X	
32	Prüfung einer Zusammenführung des hoheitlichen mit dem teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts bzw. deren Ausgliederung in eine rechtlich selbstständige Organisationsform	17		X	
30	Entwicklung einer Risikostrategie für das Patentamt	15		X	
31	Sicherstellung der Transparenz und Kontrolle im Bereich Wertpapiere der serv.ip und Nutzung des Know-how der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur	16	X		
6	Überdenken der Gebührenstruktur	2		X	
17	Einführung von Kennzahlen aus der Kostenrechnung und Einrichtung eines wirkungsorientierten Controllings auf Basis der Kennzahlen	10		X	
21	Kritische Hinterfragung des Status einer zertifizierten Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen	6	X		
Österreichisches Patentamt					
30	Entwicklung einer Risikostrategie für das Patentamt	15		X	
31	Sicherstellung der Transparenz und Kontrolle im Bereich Wertpapiere der serv.ip und Nutzung des Know-how der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur	16	X		
6	Überdenken der Gebührenstruktur	2		X	
17	Einführung von Kennzahlen aus der Kostenrechnung und Einrichtung eines wirkungsorientierten Controllings auf Basis der Kennzahlen	10		X	
21	Kritische Hinterfragung des Status einer zertifizierten Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen	6		X	
9	Entwicklung einer gemeinsamen Marketingstrategie für den hoheitlichen und den teilrechtsfähigen Bereich	3	X		

Schlussempfehlungen

Fortsetzung:		Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/7			
15	Wiederaufnahme der im Jahr 2005 nicht weiter geführten Prozessanalyse zwecks Effizienzsteigerungen durch Prozessanalyse	5	X		
16	Umgehende Aktivierung sowie Ausbau der vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung zu einem Steuerungsinstrument mit Soll-Ist-Vergleichen	9		X	
17	Kennzahlengestützte Überwachung der strategischen Wirkungsziele	11	X		
19	Integration der Schätzungen über den Gebührententfall bei Änderung des Verteilungsschlüssels der Europäischen Patentgebühren bzw. des Beitritts zum Londoner Übereinkommen in die Finanzplanung	8	X		
20	Berücksichtigung der sich aus der Einführung des EU-Patents ergebenden Veränderungen als Szenario in der Finanzplanung	8	X		
23	Keine Nebenbeschäftigung von Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in der serv.ip	12			X
27	Senkung des hohen Overheadanteils in der serv.ip	13		X	
29	Zusammenführung beider Rechnungskreise in der Buchhaltung der serv.ip	14		X	

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMVIT

(1) Das Projekt „ÖPA Status-Review“ wäre rasch abzuschließen und konsequent umzusetzen. (TZ 4)

(2) Die Steuerungsfunktion gegenüber dem Österreichischen Patentamt (Patentamt) sollte zur Entwicklung eines Patentamts ohne PCT-Status vermehrt wahrgenommen werden. (TZ 6)

(3) Dem Patentamt wären lediglich die Verwaltungskosten für europäische Patente abzugelten. (TZ 7)

(4) Auf die Auflösung der Gewinnrücklage der serv.ip wäre hinzuwirken. (TZ 15)

(5) Auf die Umsetzung der Empfehlungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) wäre hinzuwirken. (TZ 16)

(6) Im Zuge der Überlegungen über eine neue Organisationsform des Patentamts sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Geschäftstätigkeit der serv.ip gänzlich einzustellen und die Leistungen des Refundierungspersonals zuzukaufen. (TZ 17)

**BMVIT und
Patentamt**

(7) Das Prinzip der Kostendeckung wäre auf weitere Gebühren auszuweiten. (TZ 2)

(8) Betriebswirtschaftliche Kennzahlen aus der Kostenrechnung und darauf aufbauend ein Controlling wären einzurichten. (TZ 10)

(9) Eine Risikostrategie mit budgetären bzw. organisatorischen Handlungsalternativen sollte entwickelt werden, um den drohenden Einnahmeausfällen zu begegnen. (TZ 15)

Patentamt

(10) Zur weiteren Umsetzung des Marketingkonzepts wären strategische Jahrespläne für die Jahre 2015 und 2016 mit Schwerpunktsetzungen bezüglich Zielgruppen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Patentamts zu erstellen. (TZ 3)

(11) Die Prozessanalyse und das neue Qualitätsmanagementtool sollten verstärkt zur Effizienzsteigerung genutzt werden. Zu diesem Zwecke wären konkrete Einsparungsziele, z.B. für die 19 Teilprozesse, zu quantifizieren. (TZ 5)

(12) Es wären Szenarien für ein nationales Patentamt ohne PCT-Status zu entwickeln. (TZ 6)

(13) Die Kosten- und Leistungsrechnung wäre zu einem Steuerungsinstrument mit Soll-Ist-Vergleichen auszubauen. (TZ 9)

(14) Die Nebenbeschäftigungen der Bediensteten des Patentamts in der serv.ip wären im Zuge der Gesamtreform des Patentamts abzustellen. (TZ 12)

(15) Eine einheitliche Vorgehensweise in der Abrechnung der Gehälter sämtlicher Mitarbeiter der serv.ip sollte gewählt werden. (TZ 14)

(16) Die Empfehlungen der ÖBFA wären vollständig umzusetzen. (TZ 16)